

QSC AG mit Sitz in Köln  
Wertpapier-Kenn-Nr. 513 700  
ISIN DE 0005137004



# ORDENTLICHE HAUPTVERSAMMLUNG\*

Tagesordnung

## IHRE PERSÖNLICHE EINLADUNG

Dienstag, den 23. Mai 2006, um 10.00 Uhr im Theater  
am Tanzbrunnen, Rheinparkweg 1, 50679 Köln

**QSC AG**  
Mathias-Brüggen-Straße 55  
D-50829 Köln

[www.qsc.de](http://www.qsc.de)

QUALITY SERVICE COMMUNICATIONS  


\* Diese Einladung wurde im  
elektronischen Bundesanzeiger  
vom 07. April 2006 veröffentlicht.

QUALITY SERVICE COMMUNICATIONS  


## Tagesordnung

- Punkt 1** Seite 3  
Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der QSC AG zum 31. Dezember 2005 mit dem Lagebericht für die Gesellschaft und des gebilligten Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2005 mit dem Lagebericht für den Konzern sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2005 in Gesellschaft und Konzern
  
- Punkt 2** Seite 3  
Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2005
  
- Punkt 3** Seite 3  
Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2005
  
- Punkt 4** Seite 3  
Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2006
  
- Punkt 5** Seite 3  
Beschlussfassung über den Verzicht auf individualisierte Angaben zur Vergütung der Vorstandsmitglieder im Anhang zum Jahres- und Konzernabschluss
  
- Punkt 6** Seite 3  
Erneuerung der Ermächtigung des Vorstands zum Erwerb und zur Veräußerung eigener Aktien nach § 71 Absatz 1 Nr. 8 AktG und zum Ausschluss des Bezugsrechts
  
- Punkt 7** Seite 5  
Verlängerung der Laufzeit für Wandelschuldverschreibungen aus dem „QSC Aktienoptionsplan 2001“ durch Änderung der Ermächtigung zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen gemäß Beschluss der Hauptversammlung vom 17. Mai 2001 zum damaligen Tagesordnungspunkt 7 sowie Änderung des Bedingten Kapitals III und entsprechende Satzungsänderung
  
- Punkt 8** Seite 7  
Aufhebung des Bedingten Kapitals II und Berichtigung des Betrags des Bedingten Kapitals V
  
- Punkt 9** Seite 8  
Ermächtigung zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen sowie Schaffung eines Bedingten Kapitals VII zur Erfüllung der entsprechenden Wandlungsrechte und Satzungsänderung („QSC-Aktienoptionsplan 2006“)
  
- Punkt 10** Seite 13  
Aufhebung des bestehenden Genehmigten Kapitals, soweit es noch nicht ausgenutzt wurde, und Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals sowie entsprechende Änderung des § 4 Absatz 3 der Satzung
  
- Punkt 11** Seite 15  
Zustimmung zum Ausgliederungs- und Übernahmevertrag zwischen der QSC AG und der Q-DSL home GmbH über die Ausgliederung des DSL-Privatkundengeschäfts von der QSC AG auf die Q-DSL home GmbH nach dem UmwG

- Punkt 1**  
**Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der QSC AG zum 31. Dezember 2005 mit dem Lagebericht für die Gesellschaft und des gebilligten Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2005 mit dem Lagebericht für den Konzern sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2005 in Gesellschaft und Konzern**

- Punkt 2**  
**Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2005**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:  
Den Mitgliedern des Vorstands wird für das Geschäftsjahr 2005 Entlastung erteilt.

- Punkt 3**  
**Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2005**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:  
Den Mitgliedern des Aufsichtsrats wird für das Geschäftsjahr 2005 Entlastung erteilt.

- Punkt 4**  
**Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2006**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Ernst & Young AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Eschborn/Frankfurt am Main, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2006 zu wählen.

- Punkt 5**  
**Beschlussfassung über den Verzicht auf individualisierte Angaben zur Vergütung der Vorstandsmitglieder im Anhang zum Jahres- und Konzernabschluss**

Gemäß § 285 Satz 1 Nr. 9 Buchstabe a bzw. § 314 Absatz 1 Nr. 6 Buchstabe a HGB in der Fassung des am 11. August 2005 in Kraft getretenen Vorstandsvergütungs-Offenlegungsgesetzes ist die Gesellschaft vorbehaltlich eines anderslautenden Beschlusses der Hauptversammlung verpflichtet, im Anhang ihres Jahres- und ihres Konzernabschlusses für nach dem 31. Dezember 2005 beginnende Geschäftsjahre umfangreiche Angaben zu den Bezügen einzelner Vorstandsmitglieder zu machen.

Die Führung des Unternehmens ist eine gemeinschaftliche Aufgabe aller Vorstandsmitglieder. Nach Auffassung von Vorstand und Aufsichtsrat muss es deshalb auch aus Sicht des Aktionärs darauf ankommen, wie sich diese gemeinschaftliche Leistung des gesamten Vorstands auf die Entwicklung des Unternehmens im Berichtsjahr ausgewirkt hat und ob sie insgesamt angemessen honoriert wurde. Über die Bezüge des Gesamtvorstands der QSC AG und deren Bestandteile werden Aktionäre und Öffentlichkeit jetzt und in Zukunft umfassend informiert. Für eine Individualisierung der öffentlichen Angaben zur Vorstandsvergütung, die außerdem stark in die Privatsphäre der betroffenen Vorstandsmitglieder eingreifen würde, sehen Vorstand und Aufsichtsrat dagegen keine überzeugenden Gründe.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen deshalb unter Bezugnahme auf § 286 Absatz 5 und § 314 Absatz 2 Satz 2 HGB in der Fassung des Vorstandsvergütungs-Offenlegungsgesetzes vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Bei der Aufstellung des Jahres- und Konzernabschlusses der QSC AG haben die in § 285 Satz 1 Nr. 9 Buchstabe a Satz 5 bis 9 bzw. § 314 Absatz 1 Nr. 6 Buchstabe a Satz 5 bis 9 HGB in der Fassung des Vorstandsvergütungs-Offenlegungsgesetzes verlangten Angaben zu unterbleiben. Dieser Beschluss gilt für die Jahres- und Konzernabschlüsse der QSC AG für die Geschäftsjahre 2006 bis 2010, längstens aber bis zum 22. Mai 2011.

- Punkt 6**  
**Erneuerung der Ermächtigung des Vorstands zum Erwerb und zur Veräußerung eigener Aktien nach § 71 Absatz 1 Nr. 8 AktG und zum Ausschluss des Bezugsrechts**

Die derzeit bestehende, durch die Hauptversammlung vom 19. Mai 2005 erteilte Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien nach § 71 Absatz 1 Nr. 8 AktG („bestehende Ermächtigung“) ist gemäß den gesetzlichen Vorgaben bis zum 31. Oktober 2006 befristet. Sie soll deshalb mit Ablauf dieser Hauptversammlung aufgehoben und durch eine erneut für knapp 18 Monate, also bis zum 31. Oktober 2007 gültige, Ermächtigung ersetzt werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:  
I. Die bestehende Ermächtigung des Vorstands zum Erwerb eigener Aktien gemäß Hauptversammlungsbeschluss vom 19. Mai 2005 wird mit Wirkung zum Ablauf des Tages dieser Hauptversammlung aufgehoben.

II. Der Vorstand der Gesellschaft wird mit Wirkung vom Ablauf des Tages dieser Hauptversammlung an bis zum 31. Oktober 2007 ermächtigt, über die Börse oder aufgrund eines öffentlichen Erwerbsangebotes eigene Aktien der Gesellschaft bis zu einem rechnerischen Anteil von 10% des Grundkapitals der Gesellschaft zu erwerben. Maßgeblich ist das Grundkapital zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung über die vorliegende Ermächtigung oder – falls dieses geringer ist – das zum Zeitpunkt der Ausübung der vorliegenden Ermächtigung bestehende Grundkapital. Auf die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen Aktien dürfen zusammen mit anderen eigenen Aktien, die sich im Besitz der Gesellschaft befinden oder die ihr nach § 71a ff AktG zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt mehr als 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft entfallen. Der Erwerb darf nicht zum Zwecke des Handels in eigenen Aktien erfolgen.

Der Erwerb darf nach Wahl des Vorstands über die Börse oder auf der Grundlage eines öffentlichen Erwerbsangebots erfolgen. In dem letzten Fall sind die Vorschriften des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes zu beachten, sofern und soweit sie Anwendung finden.

Der für den Erwerb je Aktie zu leistende Gegenwert darf bei Erwerb über die Börse den nicht gewichteten durchschnittlichen Börsenpreis der Aktie der Gesellschaft, wie er in der Schlussauktion im XETRA-Handel bzw. einem das XETRA-System ersetzenden vergleichbaren Nachfolgesystem an der Frankfurter Wertpapierbörse an den jeweils dem Erwerb vorangegangenen fünf Börsentagen ermittelt wurde, um nicht mehr als 5 % über- oder unterschreiten. Bei Erwerb auf der Grundlage eines öffentlichen Erwerbsangebots darf der Erwerbspreis je Aktie den nicht gewichteten durchschnittlichen Börsenpreis der Aktie der Gesellschaft, wie er in der Schlussauktion im XETRA-Handel bzw. einem das XETRA-System ersetzenden vergleichbaren Nachfolgesystem an der Frankfurter Wertpapierbörse an den letzten fünf Börsentagen vor erstmaliger öffentlicher Ankündigung des Angebots ermittelt wurde, um nicht mehr als 10 % über- oder unterschreiten. Ergeben sich nach der öffentlichen Ankündigung bzw. Veröffentlichung eines öffentlichen Erwerbsangebots erhebliche Veränderungen des maßgeblichen Kurses, so kann das Angebot angepasst werden. In diesem Fall wird auf den nicht gewichteten durchschnittlichen Börsenpreis der Aktie der Gesellschaft, wie er in der Schlussauktion im XETRA-Handel bzw. einem das XETRA-System ersetzenden vergleichbaren Nachfolgesystem an der Frankfurter Wertpapierbörse an den letzten fünf Börsentagen vor der öffentlichen Ankündigung einer etwaigen Anpassung ermittelt wurde, abgestellt. Sollte das öffentliche Erwerbsangebot überzeichnet sein, muss die Annahme nach Quoten erfolgen. Eine bevorrechtigte Annahme geringer Stückzahlen bis zu 100 Stück angedienter Aktien je Aktionär kann vorgesehen werden. Das öffentliche Erwerbsangebot kann weitere Bedingungen vorsehen.

III. Der Vorstand wird ermächtigt, die aufgrund der Ermächtigung gemäß **Ziffer II** erworbenen eigenen Aktien ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss ganz oder teilweise einzuziehen.

IV. Der Vorstand wird weiter ermächtigt, die aufgrund der Ermächtigung gemäß **Ziffer II** erworbenen eigenen Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre in anderer Weise als über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre wieder zu veräußern, und zwar

- 1) als Gegenleistung an Dritte im Rahmen des Erwerbs von oder des Zusammenschlusses mit Unternehmen oder des Erwerbs von Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen;
- 2) wenn der bar zu zahlende Veräußerungspreis je Aktie den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet und die Anzahl der in dieser Weise veräußerten Aktien, zusammen mit der Anzahl anderer Aktien, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung gemäß § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben oder veräußert werden oder durch Ausübung von Options- und/oder Wandlungsrechten oder durch Erfüllung von Wandlungspflichten aus Options- und/oder Wandelanleihen oder Wandelschuldverschreibungen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden, entstehen können, 10 % des Grundkapitals nicht überschreitet. Maßgeblich ist das Grundkapital zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung über die vorliegende Ermächtigung oder – falls dieses geringer ist – das zum Zeitpunkt der Ausübung der vorliegenden Ermächtigung bestehende Grundkapital.

V. Sämtliche vorbezeichneten Ermächtigungen können ganz oder in mehreren Teilbeträge ausgenutzt werden. Die Ermächtigungen – mit Ausnahme der Ermächtigung die eigenen Aktien einzuziehen – können auch durch Dritte für Rechnung der Gesellschaft ausgeübt werden.

VI. Der Aufsichtsrat kann bestimmen, dass der Vorstand von den vorbezeichneten Ermächtigungen nur mit seiner Zustimmung Gebrauch machen darf.

**Bericht des Vorstands nach § 71 Absatz 1 Nr. 8 AktG i.V.m. § 186 Absatz 4 Satz 2 AktG zu Punkt 6 der Tagesordnung der am 23. Mai 2006 stattfindenden Hauptversammlung der QSC AG über die Gründe für die Ermächtigung des Vorstands, das Bezugsrecht der Aktionäre bei der Veräußerung von eigenen Aktien der Gesellschaft auszuschließen**

Die Gesellschaft ist bereits durch Hauptversammlungsbeschluss vom 19. Mai 2005 nach § 71 Absatz 1 Nr. 8 AktG zum Erwerb von eigenen Aktien ermächtigt worden. Diese Ermächtigung läuft am 31. Oktober 2006 aus. Der Beschlussvorschlagnach § 6 der Tagesordnung sieht deshalb vor, die bisherige Ermächtigung aufzuheben und die Gesellschaft selbst sowie für ihre Rechnung handelnde Dritte erneut zum Erwerb eigener Aktien zu ermächtigen. Die Ermächtigung ist auf einen Zeitraum von knapp 18 Monaten beschränkt.

Die Ermächtigung erstreckt sich auf maximal 10 % des Grundkapitals. Außerdem darf der Bestand an eigenen Aktien, den die Gesellschaft insgesamt - also einschließlich der auf anderer Grundlage erworbenen eigenen Aktien - hält, 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten. Der Erwerb eigener Aktien darf nicht zum Zwecke des Handels mit diesen Aktien erfolgen.

Der Erwerb der eigenen Aktien darf nur über die Börse oder durch ein öffentliches Erwerbsangebot erfolgen. Der Erwerbspreis darf den nicht gewichteten Fünf-Tages-Durchschnitt des Aktienkurses, wie er in der Schlussauktion im XETRA-Handel oder dem entsprechenden Nachfolgesystem an der Frankfurter Wertpapierbörse ermittelt wurde, im ersten Fall um nicht mehr als 5 % über- oder unterschreiten. Bei Erwerb durch öffentliches Erwerbsangebot darf der Preis den nicht gewichteten durchschnittlichen Aktienkurs, wie er in der Schlussauktion im XETRA-Handel oder dem entsprechenden Nachfolgesystem an der Frankfurter Wertpapierbörse an den fünf Börsentagen vor öffentlicher Ankündigung des Angebots ermittelt wurde, um nicht mehr als 10 % über- oder unterschreiten. Die denkbaren Auswirkungen eines Ankaufs eigener Aktien auf den Börsenkurs sind durch diese Preisvorgaben von vornherein begrenzt. Sofern im Rahmen des Erwerbs durch ein öffentliches Erwerbsangebot das öffentliche Angebot überzeichnet sein sollte, muss die Annahme im Verhältnis der jeweils gezeichneten Aktien erfolgen. Jedoch soll es gemäß Punkt 6 Ziffer II der Tagesordnung zulässig sein, eine bevorrechtigte Annahme geringer Stückzahlen bis zu 100 Stück angedienter Aktien je Aktionär vorzusehen. Diese Möglichkeit dient dazu, gebrochene Beträge bei der Festlegung der zu erwerbenden Quoten und kleine Restbestände zu vermeiden und damit die technische Abwicklung zu erleichtern. Für die Aktionäre resultieren hieraus keine Nachteile.

Die eigenen Aktien dürfen ohne erneuten Hauptversammlungsbeschluss eingezogen oder über die Börse oder aufgrund eines an alle Aktionäre gerichteten Verkaufsangebotes wieder veräußert werden. Daneben gibt es zwei Sonderfälle, in denen der Vorstand die eigenen Aktien unter Ausschluss des Bezugs- bzw. Erwerbsrechts der Aktionäre weiter veräußern kann:

Erstens sollen die eigenen Aktien als Gegenleistung an Dritte im Rahmen des Erwerbs von oder des Zusammenschlusses mit Unternehmen oder des Erwerbs von Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen verwendet werden dürfen. Damit wird die Gesellschaft in die Lage versetzt, eigene Aktien als Akquisitionswährung zu nutzen und sich bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen oder Unternehmensteilen sowie zum Erwerb von Beteiligungen an Unternehmen im Interesse der Aktionäre und der Gesellschaft flexibel und kostengünstig auszunutzen sowie bei Bedarf den Veräußerer von Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen an die Gesellschaft zu binden und dessen Know-how langfristig für die Gesellschaft nutzbar zu machen. Bei der Bemessung des Wertes der als Gegenleistung abgegebenen Aktien wird der Vorstand sicherstellen, dass die Interessen der Aktionäre angemessen gewahrt bleiben. In der Regel wird er sich dabei am Börsenkurs orientieren. Eine schematische Anknüpfung an einen Börsenkurs sieht die vorgeschlagene Ermächtigung jedoch nicht vor. Sie könnte einmal erzielte Verhandlungsergebnisse durch Schwankungen des Börsenkurses in der Verhandlungsphase in Frage stellen. Konkrete Erwerbsvorhaben, zu deren Durchführung eigene Aktien erworben und unter Bezugsrechtsausschluss wieder veräußert werden sollen, bestehen zur Zeit nicht.

Zweitens sollen die eigenen Aktien gemäß § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG gegen Barzahlung außerbörslich und ohne Angebot an alle Aktionäre wieder veräußert werden können, wenn der Veräußerungspreis den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet und der während der Laufzeit dieser Ermächtigung auf der Grundlage des § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG gerechtfertigte Ausschluss des Bezugs- und Erwerbsrechts von Aktionären im Zusammenhang mit eigenen Aktien, Genehmigtem Kapital und Options- und Wandelanleihen bzw. Wandelschuldverschreibungen insgesamt maximal 10 % des Grundkapitals betrifft. Durch solche Veräußerungen eigener Aktien können z.B. strategisch wichtige Investoren gewonnen werden. Die Vermögensinteressen der Aktionäre sind durch die Einschränkungen der Ermächtigung angemessen gewahrt.

Der Vorstand wird auf der jeweils nachfolgenden Hauptversammlung über eine Ausnutzung der Ermächtigung berichten.

■ **Punkt 7**  
**Verlängerung der Laufzeit für Wandelschuldverschreibungen aus dem „QSC Aktienoptionsplan 2001“ durch Änderung der Ermächtigung zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen gemäß Beschluss der Hauptversammlung vom 17. Mai 2001 zum damaligen Tagesordnungspunkt 7 sowie Änderung des Bedingten Kapitals III und entsprechende Satzungsänderung**

Die Hauptversammlung der QSC AG (damals noch QS Communications AG) hat den Vorstand durch Beschluss vom 17. Mai 2001 ermächtigt, bis zum 31. Mai 2004 im Rahmen des „QSC-Aktienoptionsplans 2001“ einmalig oder mehrmals insgesamt bis zu 5.000.000 Stück auf den Namen lautende, jährlich mit 3,5 % verzinsliche Wandelschuldverschreibungen im Nennbetrag von jeweils EUR 0,01 mit einer Laufzeit von längstens 5 Jahren zum Nennbetrag (Ausgabepreis) auszugeben, die jeweils zum nachfolgend bezeichneten Wandlungspreis in eine auf den Namen lautende Stückaktie der QSC AG aus dem ebenfalls am 17. Mai 2001 beschlossenen Bedingten Kapital III umgetauscht werden können.

Der Vorstand war berechtigt, nach Maßgabe durch die Hauptversammlung vorgegebener Kontingente von Wandelschuldverschreibungen für bestimmte Gruppen von Bezugsberechtigten den genauen Kreis der Bezugsberechtigten und den Umfang der ihnen jeweils zu gewährenden Wandelschuldverschreibungen zu bestimmen (Zuteilung). Bei Gewährung von Wandelschuldverschreibungen an Beiratsmitglieder und Berater bedurfte er dazu der Zustimmung des Aufsichtsrats. Für die Mitglieder des Vorstands entschied der Aufsichtsrat allein über die Zuteilung. Eine Zuteilung an Mitglieder des Aufsichtsrats hätte eines gesonderten Hauptversammlungsbeschlusses bedurft, der nie gefasst worden ist.

Von dieser Ermächtigung haben Vorstand und Aufsichtsrat in dem aus nachfolgender Tabelle ersichtlichen Umfang Gebrauch gemacht. Die Tabelle zeigt auch die zum Stichtag 1. März 2006 bereits gewandelten oder nach Maßgabe der Anleihebedingungen verfallenen Anteile der ausgegebenen Wandelschuldverschreibungen:

Bezugsberechtigte	Kontingent	Zuteilung und gezeichnet	Gewandelt	Verfallen	Bestehend
Vorstand und Geschäftsführungen verbundener Unternehmen	2.300.000	2.000.000	100.000	0	1.900.000
Arbeitnehmer der QSC AG und verbundener Unternehmen	2.500.000	2.014.716	856.675	286.832	871.209
Beirat und Berater	125.000	59.000	52.500	4.500	2.000
Aufsichtsrat	75.000	0	0	0	0
<b>Summe</b>	<b>5.000.000</b>	<b>4.073.716</b>	<b>1.009.175</b>	<b>291.332</b>	<b>2.773.209</b>

Nach Zuteilung haben die Bezugsberechtigten ihre Wandelschuldverschreibungen zu einem selbst bestimmten Termin zwischen der Zuteilung und dem 31. Mai 2004 gezeichnet und damit erworben. Der für den einzelnen Wandelschuldverschreibungsinhaber gültige Wandlungspreis entspricht dem Schlusskurs der QSC-Aktie im Parketthandel an der Frankfurter Wertpapierbörse am Tag der Zeichnung, jedoch mindestens dem geringsten Ausgabebetrag im Sinne des § 9 Absatz 1 AktG. Dementsprechend gelten für die noch bestehenden Wandelschuldverschreibungen aus dem QSC-Aktienoptionsplan 2001 unterschiedliche Wandlungspreise von EUR 1,00 bis EUR 5,58.

Individuell mit dem Tag der Zeichnung beginnt auch die bisher fünfjährige Laufzeit der Wandelschuldverschreibung. 65,83% der am Stichtag 1. März 2006 noch bestehenden Wandelschuldverschreibungen aus dem QSC-Aktienoptionsplan 2001 wurden zwischen dem 28. Juni und dem 31. Dezember 2001 gezeichnet. Die jüngste Zeichnung datiert vom 28. Mai 2004.

Das Wandlungsrecht kann für 33 % der jeweils gleichzeitig gezeichneten Wandelschuldverschreibungen erstmals ein Jahr nach Zeichnung, für weitere 33 % zwei Jahre und für den Rest drei Jahre nach Zeichnung ausgeübt werden. Für insgesamt 76,785% der am Stichtag 1. März 2006 noch bestehenden Wandelschuldverschreibungen aus dem QSC-Aktienoptionsplan 2001 sind diese Sperrfristen bereits verstrichen.

Mit Blick auf die bisher fünfjährige Laufzeit der noch bestehenden Wandelschuldverschreibungen aus dem QSC-Aktienoptionsplan 2001 und die Aktienkursentwicklung bis zum Stichtag 1. März 2006 erwartet die Gesellschaft, dass der weitaus größte Teil dieser Wandelschuldverschreibungen im Zeitraum zwischen dem 28. Juni und dem 31. Dezember 2006 gewandelt werden wird, da andernfalls das Wandlungsrecht verfallen würde. Der einem Mitarbeiter der QSC AG zufließende Vorteil aus der Wandlung (= Differenz zwischen dem Wandlungspreis und dem aktuellen Kurswert der durch die Wandlung entstehenden Aktien) ist lohnsteuer- und sozialversicherungsrechtlich, und zwar unabhängig davon, ob dieser Vorteil faktisch durch den unmittelbaren Verkauf der erworbenen Aktien realisiert wird oder nicht. Es steht deshalb vernünftigerweise zu erwarten, dass die meisten Wandelschuldverschreibungsinhaber die Wandlung mit einem zumindest teilweisen Verkauf der erworbenen Aktien zur Deckung der Kosten für Lohnsteuer und Sozialabgaben verbinden werden.

Vorstand und Aufsichtsrat möchten mit der Verlängerung der Laufzeit für die Wandelschuldverschreibungen aus dem QSC-Aktienoptionsplan 2001 im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre dem durch das Ende der bisher fünfjährigen Laufzeit der meisten dieser Wandelschuldverschreibungen im Kalenderjahr 2006 zu erwartenden Aktienverkaufsdruck entgegen wirken. Diese Maßnahme würde für die Aktionäre der Gesellschaft zu keiner über das bereits in der Hauptversammlung vom 17. Mai 2001 genehmigte Maß hinausgehenden Kapitalverwässerung führen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, zu beschließen:

- I. Die Laufzeit der Wandelschuldverschreibungen, die aus dem gemäß Beschluss der Hauptversammlung vom 17. Mai 2001 zum damaligen Tagesordnungspunkt 7 aufgelegten „QSC-Aktienoptionsplan 2001“ ausgegeben und am Tag der heutigen Hauptversammlung noch nicht gewandelt sind, wird von 5 Jahren ab Zeichnung der Wandelschuldverschreibung auf 10 Jahre ab Zeichnung der Wandelschuldverschreibung durch den jeweiligen Inhaber verlängert. Im Übrigen bleiben die Anleihebedingungen des QSC-Aktienoptionsplans 2001 unverändert.
- II. Der Zweck der durch die Hauptversammlung vom 17. Mai 2001 zum damaligen Tagesordnungspunkt 7 beschlossenen bedingten Kapitalerhöhung (Bedingtes Kapital III) wird nach Maßgabe des Beschlusses zu vorstehender Ziffer I angepasst. Das Bedingte Kapital III dient dem Zweck der Gewährung von Umtauschrechten an Inhaber von Wandelschuldverschreibungen, zu deren Ausgabe bis zum 31. Mai 2004 im Rahmen des QSC-Aktienoptionsplans 2001 durch Beschluss der Hauptversammlung vom 17. Mai 2001 unter Berücksichtigung der Änderungen durch Beschluss der Hauptversammlung vom 23. Mai 2006 ermächtigt wurde.
- III. § 4 Absatz 5 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„[5] Das Grundkapital ist um bis zu EUR 3.435.192,00 durch Ausgabe von bis zu 3.435.192 auf den Namen lautenden Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital III). Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur insoweit durchgeführt, als die Inhaber von Wandelschuldverschreibungen, zu deren Ausgabe bis zum 31. Mai 2004 im Rahmen des QSC-Aktienoptionsplans 2001 durch Beschluss der Hauptversammlung vom 17. Mai 2001 unter Berücksichtigung der Änderungen durch Beschluss der Hauptversammlung vom 23. Mai 2006 ermächtigt wurde, von dem Wandlungsrecht aus dieser Schuldverschreibung Gebrauch machen. Die neuen Aktien sind jeweils ab dem Beginn des Geschäftsjahres, für das zum Zeitpunkt ihrer Ausgabe noch kein Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns gefasst worden ist, gewinnberechtig.“

## ■ Punkt 8 Aufhebung des Bedingten Kapitals II und Berichtigung des Betrags des Bedingten Kapitals V

Die Hauptversammlung hat durch Beschluss vom 3. April 2000 den Vorstand ermächtigt, bis zum 31. Dezember 2000 bis zu 3.338.970 auf den Namen lautende Wandelschuldverschreibungen auszugeben, die den Inhaber innerhalb einer maximal fünfjährigen Laufzeit jeweils zum Umtausch in eine auf den Namen lautende Stückaktie der QSC AG aus dem in der Hauptversammlung vom 3. April 2000 beschlossenen Bedingten Kapital II berechtigten (QSC-Aktienoptionsplan 2000a). Innerhalb der Ausgabefrist sind insgesamt 2.474.733 Wandelschuldverschreibungen aus dem QSC-Aktienoptionsplan 2000a ausgegeben worden, von denen bis zum Ablauf auch der letzten fünfjährigen Wandlungsfrist am 31. Dezember 2005 insgesamt 114.266 Stück gewandelt wurden. Nach Ausgabe der entsprechenden Bezugsaktien und Bereinigung im Hinblick auf die nicht ausgegebenen Wandelschuldverschreibungen durch Beschluss der Hauptversammlung vom 27. Mai 2004 beträgt das Bedingte Kapital II noch EUR 1.382.384,00. Da weitere Wandlungen wegen des Ablaufs der fünfjährigen Laufzeit sämtlicher ausgegebenen Wandelschuldverschreibungen nicht mehr möglich sind, soll das Bedingte Kapital II nunmehr vollständig aufgehoben werden.

Die Hauptversammlung hat durch Beschluss vom 16. Mai 2002 den Vorstand ermächtigt, bis zum 31. Mai 2005 bis zu 2.450.000 auf den Namen lautende Wandelschuldverschreibungen auszugeben, die den Inhaber innerhalb einer maximal fünfjährigen Laufzeit jeweils zum Umtausch in eine auf den Namen lautende Stückaktie der QSC AG aus dem ebenfalls in der Hauptversammlung vom 16. Mai 2002 beschlossenen Bedingten Kapital V in Höhe von bis zu EUR 2.450.000,00 berechtigen (QSC-Aktienoptionsplan 2002). Innerhalb der Ausgabefrist sind insgesamt 2.047.154 Wandelschuldverschreibungen aus dem QSC-Aktienoptionsplan 2002 ausgegeben worden, von denen bis zum 31. Dezember 2005 121.285 Stück gewandelt wurden. Nach Ausgabe der entsprechenden Bezugsaktien beträgt das Bedingte Kapital V noch EUR 2.328.715,00. Da die Ausgabe weiterer Wandelschuldverschreibungen aus dem Aktienoptionsplan 2002 wegen des Ablaufs der Ausgabefrist nicht mehr möglich ist, soll das Bedingte Kapital V nunmehr auch insoweit bereinigt werden, als wegen der nicht ausgegebenen 402.846 Wandelschuldverschreibungen keine Umtauschrechte mehr entstehen können und damit der Zweck des Bedingten Kapitals V entfallen ist, also von EUR 2.328.715,00 um EUR 402.846,00 auf EUR 1.925.869,00.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

I. Die in der Hauptversammlung vom 3. April 2000 beschlossene bedingte Kapitalerhöhung (Bedingtes Kapital II) wird aufgehoben, soweit sie nicht bereits durchgeführt ist.

§ 4 Absatz 4 der Satzung entfällt.

II. Die in der Hauptversammlung vom 16. Mai 2002 beschlossene bedingte Kapitalerhöhung (Bedingtes Kapital V) wird, soweit wegen nicht ausgegebener Wandelschuldverschreibungen keine Umtauschrechte mehr entstehen können, aufgehoben. Das Bedingte Kapital V beträgt nach Bereinigung um nicht zur Gewährung von Umtauschrechten benötigte Beträge noch EUR 1.925.869,00.

§ 4 Absatz 7 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„(5) Das Grundkapital ist um bis zu EUR 1.925.869,00 durch Ausgabe von bis zu 1.925.869 auf den Namen lautenden Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital V). Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber von Wandelschuldverschreibungen, zu deren Ausgabe bis zum 31. Mai 2005 im Rahmen des QSC-Aktienoptionsplans 2002 durch Beschluss der Hauptversammlung vom 16. Mai 2002 ermächtigt wurde, von dem Wandlungsrecht aus dieser Schuldverschreibung Gebrauch machen. Die neuen Aktien sind jeweils ab dem Beginn des Geschäftsjahres, für das zum Zeitpunkt ihrer Ausgabe noch kein Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns gefasst worden ist, gewinnberechtigt.“

## Punkt 9

### **Ermächtigung zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen sowie Schaffung eines Bedingten Kapitals VII zur Erfüllung der entsprechenden Wandlungsrechte und Satzungsänderung („QSC-Aktienoptionsplan 2006“)**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

#### I. Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen

Der Vorstand wird gemäß § 221 AktG ermächtigt, bis zum 22. Mai 2011 nach näherer Maßgabe der nachfolgenden Eckdaten für die Anleihebedingungen im Rahmen des „QSC-Aktienoptionsplans 2006“ einmalig oder mehrmals insgesamt bis zu 1.500.000 Stück auf den Namen lautende, jährlich mit 3,5 % verzinstliche Wandelschuldverschreibungen im Nennbetrag von jeweils EUR 0,01 mit einer Laufzeit von längstens acht Jahren zum Nennbetrag (Ausgabepreis) auszugeben. Die Inhaber der Wandelschuldverschreibungen erhalten das Recht, jede Wandelschuldverschreibung gegen Barzahlung in eine auf den Namen lautende Stückaktie der QSC AG umzutauschen (Wandlungsrecht).

Über die Zuteilung von Wandelschuldverschreibungen an den Vorstand entscheidet der Aufsichtsrat.

Das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre nach § 221 Absatz 4 AktG ist ausgeschlossen.

Für die Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen im Rahmen des QSC-Aktienoptionsplans 2006 werden folgende Eckdaten der Anleihebedingungen festgelegt:

#### 1) Bezugsberechtigte

Es dürfen:

- an Mitglieder der Geschäftsführungen der mit der QSC AG im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenen in- und ausländischen Unternehmen (nachfolgend: „verbundene Unternehmen“) sowie an Mitglieder des Vorstands aufgrund entsprechender Entscheidung des Aufsichtsrats insgesamt bis zu 650.000 Wandelschuldverschreibungen,
- an Arbeitnehmer der QSC AG und an Arbeitnehmer verbundener Unternehmen insgesamt bis zu 750.000 Wandelschuldverschreibungen,
- an Berater und Lieferanten der QSC AG insgesamt bis zu 100.000 Wandelschuldverschreibungen,

ausgegeben werden. Als Arbeitnehmer gelten auch künftige Arbeitnehmer der QSC AG oder der verbundenen Unternehmen, wenn der Anstellungsvertrag zum Zeitpunkt der Zeichnung bereits unterzeichnet ist und die Tätigkeit innerhalb eines Jahres nach Zeichnung der Wandelschuldverschreibungen aufgenommen werden soll. Das gilt entsprechend für künftige Vorstände und Geschäftsführungsmitglieder und ihre Dienstverträge.

Der Vorstand bestimmt den genauen Kreis der Bezugsberechtigten und den Umfang der ihnen jeweils zu gewährenden Wandelschuldverschreibungen. Bei Gewährung von Wandelschuldverschreibungen an Berater und Lieferanten bedarf er dazu der Zustimmung des Aufsichtsrats, wenn er einer einzelnen Person im Laufe eines Geschäftsjahres mehr als 50.000 Wandelschuldverschreibungen zuteilt. Abweichend hiervon trifft der Aufsichtsrat der Gesellschaft die entsprechenden

Bestimmungen für die Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft allein.

Die Wandelschuldverschreibungen können auch von einem deutschen Kreditinstitut zum Nennbetrag mit der Verpflichtung gezeichnet und übernommen werden, sie nach Weisung der QSC AG zum Nennbetrag an Bezugsberechtigte zu übertragen. Die Wandlungsrechte können auch in diesem Fall nur von den Bezugsberechtigten ausgeübt werden.

#### 2) Wandlungsrecht

Die Inhaber der Wandelschuldverschreibungen erhalten das Recht, jede Wandelschuldverschreibung im Nennbetrag von EUR 0,01 gegen eine Barzahlung gemäß den nachfolgenden Bedingungen in eine auf den Namen lautende Stückaktie der QSC AG aus dem nachfolgend zur Beschlussfassung vorgeschlagenen Bedingten Kapital VII umzutauschen, die mit den gleichen satzungsmäßigen Rechten ausgestattet ist, wie die bereits bestehenden Aktien. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an am Gewinn teil, für das zum Zeitpunkt ihrer Ausgabe noch kein Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns gefasst worden ist.

#### 3) Ausübungshürde/Erfolgsziel

Das Wandlungsrecht darf nur ausgeübt werden, wenn mindestens eine der nachfolgenden Bedingungen erfüllt ist:

- (a) Der Börsenpreis der Aktie der Gesellschaft hat sich zwischen der Zeichnung der Wandelschuldverschreibung und der Ausübung des Wandlungsrechts relativ gesehen besser entwickelt als der Vergleichsindex TecDAX.
- (b) Der Börsenpreis der Aktie der Gesellschaft ist zwischen der Zeichnung der Wandelschuldverschreibung und der Ausübung des Wandlungsrechts um mindestens 10% gestiegen.

Maßgeblich sind jeweils der in der Schlussauktion im XETRA-Handel bzw. einem das XETRA-System ersetzenden vergleichbaren Nachfolgesystem an der Frankfurter Wertpapierbörse ermittelte Börsenpreis der Aktie der Gesellschaft bzw. der entsprechende Indexwert des TecDAX, wie sie am Tag des Eingangs der Zeichnungserklärung (Anfangswert) und am Tag des Eingangs der Wandlungserklärung (Schlusswert) bei der Gesellschaft festgestellt werden. Falls die jeweils maßgebliche Erklärung (a) an einem Samstag, einem Sonntag oder einem am Sitz der Gesellschaft gesetzlich anerkannten Feiertag, (b) an einem Tag, an dem an der Frankfurter Wertpapierbörse kein XETRA-Handel stattfindet, oder (c) an einem Tag, an dem nach den Anleihebedingungen eine Zeichnung bzw. eine Wandlung ausgeschlossen ist, bei der Gesellschaft eingeht, ist der nächste Werktag (Montag bis Freitag) maßgeblich, an dem eine Zeichnung bzw. Wandlung zulässig ist und an der Frankfurter Wertpapierbörse XETRA-Handel stattfindet.

Bei der Berechnung der zu vergleichenden Preise bzw. Indexwerte können die Aktie der Gesellschaft betreffende Kapitalmaßnahmen (z. B. Aktiensplit, Kapitalerhöhung etc.) so nachvollzogen bzw. neutralisiert werden, dass Anfangs- und Schlusswert vergleichbar bleiben.

#### 4) Wandlungspreis

Der Wandlungspreis je Aktie entspricht dem letzten Preis der QSC-Aktie, der im Präsenzhandel an der Frankfurter Wertpapierbörse am Tage der Zeichnung der Wandelschuldverschreibung festgestellt wurde (sollte der Präsenzhandel oder eine vergleichbare Preisfeststellung dort eingestellt werden, ersatzweise dem in der Schlussauktion im XETRA-Handel bzw. einem das XETRA-System ersetzenden vergleichbaren Nachfolgesystem an der Frankfurter Wertpapierbörse ermittelten Börsenpreis der Aktie der Gesellschaft); jedoch mindestens dem geringsten Ausgabebetrag im Sinne des § 9 Absatz 1 AktG. Bei Ausübung des Wandlungsrechts ist der Anteil des Wandlungspreises, der den Nennbetrag der hierfür gewandelten Wandelschuldverschreibung zuzüglich aufgelaufener Zinsen übersteigt, in bar zuzuzahlen.

#### 5) Verwässerungsschutz

Der Wandlungspreis wird unter Wahrung des § 9 Absatz 1 AktG aufgrund einer Verwässerungsschutzklausel nach näherer Bestimmung der von den für die Zuteilung zuständigen Gremien jeweils festzulegenden Wandelanleihebedingungen durch Herabsetzung der Zuzahlung ermöglicht, wenn die Gesellschaft während des Wandlungszeitraums unter Einräumung eines Bezugsrechts für ihre Aktionäre das Grundkapital erhöht oder weitere Anleihen oder Genussrechte mit Wandlungs- oder Optionsrecht begibt oder sonstige Aktien-Optionsrechte gewährt und den Inhabern der Wandelschuldverschreibungen aus dem Aktienoptionsplan 2006 entweder gar kein Bezugsrecht oder ein Bezugsrecht gewährt wird, welches im Umfang geringer ausfällt, als es dem Berechtigten bei fiktiver Ausübung des Wandlungsrechts zugestanden hätte. Statt einer Herabsetzung der Zuzahlung kann auch, soweit möglich, das Umtauschverhältnis angepasst werden. Die Anleihebedingungen können außerdem für den Fall der Kapitalherabsetzung, eines Aktiensplits oder einer Sonderdividende Anpassungen vorsehen.

## 6) Erwerbszeiträume

Die Zeichnung von Wandelschuldverschreibungen ist ausgeschlossen jeweils in der Zeit vom 20. Februar, 20. April, 20. Juli und 20. Oktober eines Jahres bis zur Veröffentlichung der Ergebnisse des Vorjahres bzw. des zurückliegenden Quartals, längstens jedoch bis zur Veröffentlichung vorläufiger Jahres- bzw. Quartalsergebnisse. Im Falle einer Änderung des Geschäftsjahres der Gesellschaft und einer damit einhergehenden Verschiebung der Ergebnisveröffentlichungstermine ist der Vorstand (bzw. der Aufsichtsrat bei Zuteilungen an den Vorstand) ermächtigt, diese Zeiträume entsprechend anzupassen. Dem Vorstand wird aufgegeben, den Tag der Veröffentlichung der Jahres- bzw. Quartalsergebnisse jeweils rechtzeitig vor Fristbeginn in geeigneter Weise bekannt zu machen. Zur Bekanntmachung genügt die Aufnahme in einen auf der Homepage der Gesellschaft veröffentlichten Unternehmenskalender.

Der Vorstand bzw. das an seiner Stelle für die Zuteilung zuständige Gremium (Aufsichtsrat bei Zuteilung an den Vorstand) ist berechtigt, bei der Ausgabe der Wandelschuldverschreibungen den Zeitraum, in dem die Zeichnung von Wandelschuldverschreibungen möglich ist, weiter einzugrenzen, z.B. auch auf eines oder mehrere Zeitfenster zu beschränken.

## 7) Ausübungszeitraum

Das Wandlungsrecht kann nach Zeichnung der Wandelschuldverschreibungen erstmals nach Ablauf einer Sperrfrist ausgeübt werden. Die Sperrfrist endet

- für 66 % der von einem Berechtigten jeweils gleichzeitig gezeichneten Wandelschuldverschreibungen nach Ablauf von zwei Jahren nach Zeichnung der jeweiligen Wandelschuldverschreibungen,
- und für den Rest nach Ablauf von drei Jahren nach Zeichnung der jeweiligen Wandelschuldverschreibungen.

Die Ausübung der Wandlungsrechte ist ausgeschlossen jeweils in der Zeit vom 20. Februar, 20. April, 20. Juli und 20. Oktober eines Jahres bis zur Veröffentlichung der Ergebnisse des Vorjahres bzw. des zurückliegenden Quartals, längstens jedoch bis zur Veröffentlichung vorläufiger Jahres- bzw. Quartalsergebnisse. Im Falle einer Änderung des Geschäftsjahres der Gesellschaft und einer damit einhergehenden Verschiebung der typischen Ergebnisveröffentlichungstermine ist der Vorstand (bzw. der Aufsichtsrat bei Zuteilungen an den Vorstand) ermächtigt, diese Zeiträume entsprechend anzupassen. Dem Vorstand wird aufgegeben, den Tag der Veröffentlichung der Jahres- bzw. Quartalsergebnisse jeweils rechtzeitig vor Fristbeginn in geeigneter Weise bekannt zu machen. Zur Bekanntmachung genügt die Aufnahme in einen auf der Homepage der Gesellschaft veröffentlichten Unternehmenskalender. Im Übrigen sind bei der Ausübung der Wandlungsrechte die Einschränkungen zu beachten, die aus den allgemeinen Rechtsvorschriften, insbesondere dem Wertpapierhandelsgesetz, folgen.

Über die durch Wandlung erworbenen Aktien kann der Berechtigte grundsätzlich frei, bei voller Vereinnahmung des Kaufpreises, verfügen. Bei der Verfügung sind die Einschränkungen zu beachten, die aus den allgemeinen Rechtsvorschriften, insbesondere dem Wertpapierhandelsgesetz, folgen.

## 8) Nichtübertragbarkeit

Das Wandlungsrecht kann grundsätzlich nur durch den Berechtigten selbst ausgeübt werden. Die Wandelschuldverschreibungen sind nicht übertragbar. Für den Fall des Todes des Berechtigten können Sonderregelungen vorgesehen werden.

## 9) Verfallbarkeit

Das Wandlungsrecht verfällt vorbehaltlich der vorrangigen Sonderregelung für den Fall des Todes des Berechtigten,

- wenn der Inhaber der Wandelschuldverschreibungen aufgrund eines zukünftigen Arbeits- oder Dienstverhältnisses bezugsberechtigt war und seine Tätigkeit nicht zu dem bei Zeichnung vereinbarten Zeitpunkt antritt, es sei denn, der Arbeitsbeginn verzögert sich lediglich krankheitsbedingt oder wurde einvernehmlich um nicht mehr als drei Monate verschoben;
- wenn ein befristetes Rechtsverhältnis, auf dessen Grundlage der Inhaber der Wandelschuldverschreibungen bezugsberechtigt war, vor Ablauf der bei Zeichnung der Wandelschuldverschreibungen bestehenden Befristung des Rechtsverhältnisses endet, es sei denn, zu diesem Zeitpunkt sind bereits zwei Jahre nach Zeichnung der Wandelschuldverschreibungen vergangen, oder
- für 100% der von einem Berechtigten jeweils gleichzeitig gezeichneten Wandelschuldverschreibungen, wenn ein unbefristetes Rechtsverhältnis, auf dessen Grundlage der Inhaber der Wandelschuldverschreibungen bezugsberechtigt war, innerhalb der ersten zwei Jahre nach Zeichnung der Wandelschuldverschreibungen endet, ohne dass an dessen Stelle im unmittelbaren Anschluss ein anderes Rechtsverhältnis tritt, das eine Bezugsberechtigung begründet; endet das Rechtsverhältnis innerhalb des dritten Jahres nach Zeichnung der Wandelschuldverschreibungen ohne

entsprechendes Folgeverhältnis, verfällt das Wandlungsrecht lediglich für auf eine ganze Zahl aufzurundende 34% der von einem Berechtigten jeweils gleichzeitig gezeichneten Wandelschuldverschreibungen.

Für Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft und der Geschäftsführungen verbundener Unternehmen gelten die vorstehenden Regelungen mit der Maßgabe, für das Verfall nur eintritt, wenn sowohl Anstellungsvertrag als auch Organstellung zum jeweils relevanten Zeitpunkt enden.

Wenn das für die Bezugsberechtigung maßgebliche Rechtsverhältnis wegen Erwerbs- und Berufsunfähigkeit des Berechtigten oder durch dessen Pensionierung endet, bleiben die Wandlungsrechte abweichend von der vorbezeichneten Regelung unverändert erhalten.

Für den Fall der einvernehmlichen oder aus nicht vom Berechtigten zu vertretenden Gründen von Seiten der QSC AG herbeigeführten Beendigung eines die Bezugsberechtigung begründenden Rechtsverhältnisses sowie ausnahmsweise auch in sonstigen Fällen der Beendigung des die Bezugsberechtigung begründenden Rechtsverhältnisses, soweit ein Härtefall oder ein Fall besonderer Leistungen des Bezugsberechtigten vorliegt, können in den Anleihebedingungen oder individuell durch die jeweils für die Zuteilung der Wandelschuldverschreibungen zuständigen Gremien bei Zuteilung oder nachträglich Sonderregelungen getroffen werden.

## 10) Verbriefung

Der Anspruch auf Lieferung von Einzelkunden für die gezeichneten Wandelschuldverschreibungen ist für die gesamte Laufzeit ausgeschlossen.

## 11) Weitere Regelungen

Der Vorstand (bzw. der Aufsichtsrat bei Zuteilung an den Vorstand) ist ermächtigt, weitere Einzelheiten der Anleihebedingungen des QSC-Aktienoptionsplans 2006 zu regeln.

## II. Bedingtes Kapital VII

Das Grundkapital der Gesellschaft wird um bis zu EUR 1.500.000,00 durch Ausgabe von bis zu 1.500.000 auf den Namen lautenden Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital VII). Die neuen Aktien sind ab dem Beginn des Geschäftsjahres, für das zum Zeitpunkt ihrer Ausgabe noch kein Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns gefasst worden ist, gewinnberechtigt. Die bedingte Kapitalerhöhung wird beschlossen zum Zweck der Gewährung von Umtauschrechten an Inhaber der gemäß Ziffer I. dieses Beschlusses auszugebenden Wandelschuldverschreibungen. Die Ausgabe der Aktien erfolgt zu dem in Ziffer I. dieses Beschlusses festgelegten Wandlungspreis. Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber der Wandelschuldverschreibungen von ihrem Wandlungsrecht Gebrauch machen.

## III. Satzungsänderung

§ 4 der Satzung (Höhe und Einteilung des Grundkapitals) erhält folgenden neuen Absatz 9:

„[9] Das Grundkapital ist um bis zu EUR 1.500.000,00, durch Ausgabe von bis zu 1.500.000 auf den Namen lautende Stückaktien, bedingt erhöht (Bedingtes Kapital VII). Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber von Wandelschuldverschreibungen, zu deren Ausgabe bis zum 22. Mai 2011 im Rahmen des „Aktienoptionsplans 2006“ durch Beschluss der Hauptversammlung vom 23. Mai 2006 ermächtigt wurde, von dem Wandlungsrecht aus dieser Schuldverschreibung Gebrauch machen. Die neuen Aktien sind jeweils ab dem Beginn des Geschäftsjahres, für das zum Zeitpunkt ihrer Ausgabe noch kein Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns gefasst worden ist gewinnberechtigt.“

**Bericht des Vorstands nach § 221 Absatz 4 Satz 2 AktG i.V.m. § 186 Absatz 4 Satz 2 AktG zu Punkt 9 der Tagesordnung der am 23. Mai 2006 stattfindenden Hauptversammlung der QSC AG über die Gründe für die Ermächtigung des Vorstands, das Bezugsrecht der Aktionäre bei der Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen im Rahmen des QSC-Aktienoptionsplans 2006 auszuschließen**

Unter Punkt 9 der Tagesordnung wird der „QSC-Aktienoptionsplan 2006“ zur Beschlussfassung vorgeschlagen. Es handelt sich dabei um ein Modell zur Beteiligung von Vorstandsmitgliedern, Geschäftsführungen, Mitarbeitern und sonstigen Trägern des Unternehmenserfolgs der QSC AG und der mit ihr verbundenen Unternehmen am Kapital und damit am erzielten Erfolg des Unternehmens.

Wie auch die bisherigen Beteiligungsprogramme der Gesellschaft, basiert das Modell auf Wandelschuldverschreibungen. Das heißt, die Begünstigten gewähren der Gesellschaft ein geringfügiges Darlehen und erhalten dafür das Recht, ihren Darlehensrückzahlungsanspruch gegen

Barzahlung in eine bestimmte Anzahl von QSC-Aktien umzutauschen, die aus bedingtem Kapital neu geschaffen werden (Wandlungsrecht). Zeitliche Einschränkungen bezüglich der Erwerbs- und Ausübungszeiträume begrenzen das Risiko der Ausnutzung von Insiderwissen durch die Begünstigten des Programms bei Zeichnung oder Wandlung. Die insiderrechtlichen Einschränkungen, die aus den allgemeinen Rechtsvorschriften, insbesondere aus dem Wertpapierhandelsgesetz, folgen, gelten selbstverständlich zusätzlich. Die weiteren Bedingungen des QSC-Aktienoptionsplans 2006 ergeben sich aus dem Text des Hauptversammlungsbeschlusses.

Das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre auf die im Rahmen dieses Programms auszugebenden Wandelschuldverschreibungen soll nach § 221 Absatz 4 Satz 2 AktG i.V.m. § 186 AktG ausgeschlossen werden.

Ziel des Programms ist es, die Leistungsträger zu motivieren und an das Unternehmen zu binden, denn die Wandlungsrechte verfallen in der Regel, wenn ihr Rechtsverhältnis zur QSC AG kurzfristig endet. Zu den Leistungsträgern zählen nicht nur die Führungskräfte, sondern grundsätzlich jeder Mitarbeiter der Gesellschaft. Denn die QSC AG ist ein modernes Unternehmen mit flachen Hierarchien und schlanker Personalausstattung. Die Gesellschaft lebt davon, dass jeder Mitarbeiter die Ziele des Unternehmens zu seiner eigenen Sache macht und sich entsprechend mit Engagement und Begeisterung bei der täglichen Arbeit dafür einsetzt. Damit wird langfristig zugunsten aller Aktionäre der Unternehmenswert gesteigert. Vorstand und Aufsichtsrat werden sich bei der Zuteilung ausschließlich an den individuellen Leistungen der Begünstigten im Hinblick auf die langfristige Steigerung des Unternehmenswertes orientieren; soweit es um die Zuteilung an Mitglieder des Vorstands geht, wird der Aufsichtsrat außerdem die Vorgaben in § 87 AktG beachten. Schließlich ist die QSC AG auf die Kompetenz und den Einsatz von Beratern und Lieferanten angewiesen. Deshalb sollen auch diese Personen als denkbare Bezugsberechtigte in das Wandelschuldverschreibungsprogramm aufgenommen werden. Der Vorstand und der Aufsichtsrat, von dessen Zustimmung eine Zuteilung von Wandelschuldverschreibungen an Berater und Lieferanten ggf. abhängt, werden dafür Sorge tragen, dass eine derartige Zuteilung nur in solchen Ausnahmefällen erfolgt, in denen eine besondere, für den Unternehmenswert und damit für den Vorteil der Aktionäre maßgebliche Leistung des Begünstigten eine solche Maßnahme und den entsprechenden Ausschluss des Bezugsrechtes der Aktionäre rechtfertigt.

Die Zuteilungsfristen für Wandelschuldverschreibungen aus den älteren Aktienoptionsplänen der QSC AG sind weitgehend abgelaufen. Nur aus dem QSC-Aktienoptionsplan 2004 („AOP 2004“) bestehen zum Stichtag 1. März 2006 noch folgende, bis zum 31. Mai 2007 zuteilbare Restbestände:

Bezugsberechtigte	Ursprüngliches Kontingent AOP 2004	Restkontingent AOP 2004	Vorschlag für das neue Kontingent AOP 2006
Vorstand und Geschäftsführung verbundener Unternehmen	700.000	700.000	650.000
Arbeitnehmer der QSC AG und verbundener Unternehmen	750.000	180.750	750.000
Berater/Lieferanten	50.000	30.000	100.000
<b>Summe</b>	<b>1.500.000</b>	<b>910.750</b>	<b>1.500.000</b>

Im Hinblick auf eine in Kürze geplante größere Zuteilung von Wandelschuldverschreibungen an Mitarbeiter der celox GmbH kann sich trotz des derzeit noch vorhandenen Restkontingents aus dem AOP 2004 im Laufe des Geschäftsjahres 2006 im Zusammenhang mit der Einstellung neuer, qualifizierter Mitarbeiter ein weiterer Bedarf an verfügbaren Wandelschuldverschreibungen ergeben.

Der Vorstand hat die Möglichkeiten der Ausgabe isolierter Optionsrechte einerseits und der Begebung von Wandelschuldverschreibungen andererseits geprüft. Der bereits begründeten unternehmensspezifischen Notwendigkeit, alle Personen, die zum Erfolg der QSC AG beitragen, durch Beteiligungsrechte an das Unternehmen zu binden und sie zu motivieren, könnte nach den Bestimmungen des deutschen Aktiengesetzes mit isolierten Optionsrechten nicht Rechnung getragen werden, denn solche Rechte können nur an Arbeitnehmer und Mitglieder der Geschäftsführung ausgegeben werden.

Nach § 221 Absatz 4 i.V.m. § 186 AktG ist nach Überzeugung von Vorstand und Aufsichtsrat die Begebung der Wandelschuldverschreibungen unter Ausschluss des Bezugsrechtes sachlich gerechtfertigt.

## ■ Punkt 10 Aufhebung des bestehenden Genehmigten Kapitals, soweit es noch nicht ausgenutzt wurde, und Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals sowie entsprechende Änderung des § 4 Absatz 3 der Satzung

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

- I. Die von der Hauptversammlung am 27. Mai 2004 zu Punkt 7 der damaligen Tagesordnung beschlossene Ermächtigung des Vorstands, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 26. Mai 2009 zu erhöhen, wird mit Wirkung auf den Zeitpunkt der Eintragung des nachfolgend bestimmten neuen Genehmigten Kapitals in das Handelsregister der Gesellschaft aufgehoben, soweit der Vorstand nicht bereits über ihre Ausnutzung beschlossen hat.
- II. Der Vorstand wird ermächtigt, bis zum 22. Mai 2011 mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital durch Ausgabe neuer auf den Namen lautender Stückaktien gegen Sach- und/oder Bareinlage einmalig oder mehrfach um bis zu insgesamt EUR 57.500.000,00 zu erhöhen (Genehmigtes Kapital) und den Inhalt der Aktienrechte, die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung sowie die Bedingungen der Aktiengabe, insbesondere den Ausgabebetrag, festzulegen. Dabei ist den Aktionären ein Bezugsrecht einzuräumen. Die neuen Aktien können auch von einer durch den Vorstand bestimmten Bank oder Bankenkonsortium mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären anzubieten (mittelbares Bezugsrecht). Der Vorstand wird jedoch ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats auszuschließen

- 1) um Spitzenbeträge auszugleichen;
- 2) wenn die neuen Aktien von einer Bank oder einem Bankenkonsortium mit der Maßgabe gezeichnet und übernommen werden, dass diese Aktien an einer ausländischen Börse platziert werden sollen, an der die Aktien der Gesellschaft bisher nicht zum Handel zugelassen sind, oder Mehrzuteilungen im Rahmen solcher Platzierungen abdecken sollen. Der Verkaufspreis ist dabei mit Zustimmung des Aufsichtsrats vorab festzulegen. Der über den Ausgabebetrag hinaus erzielte Mehrerlös ist nach Abzug der entstehenden Kosten an die Gesellschaft abzuführen;
- 3) wenn die neuen Aktien gegen Sacheinlage, insbesondere im Rahmen des Erwerbs von oder des Zusammenschlusses mit Unternehmen oder des Erwerbs von Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen, ausgegeben werden;
- 4) wenn die neuen Aktien gegen Bareinlage ausgegeben werden und der Ausgabepreis je Aktie den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet und die Anzahl der in dieser Weise ausgegebenen Aktien zusammen mit der Anzahl anderer Aktien, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung gemäß § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechtes ausgegeben oder veräußert werden oder durch Ausübung von Options- und/oder Wandlungsrechten oder durch Erfüllung von Wandlungspflichten aus Options- und/oder Wandelanleihen oder Wandelschuldverschreibungen entstehen können, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden, 10 % des Grundkapitals weder zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung noch zum Zeitpunkt der Ausgabe der Aktien überschreitet.

III. § 4 Absatz 3 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

- „(3) Der Vorstand ist ermächtigt, bis zum 22. Mai 2011 mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital durch Ausgabe neuer auf den Namen lautender Stückaktien gegen Sach- und/oder Bareinlage einmalig oder mehrfach um bis zu insgesamt EUR 57.500.000,00 zu erhöhen (Genehmigtes Kapital) und den Inhalt der Aktienrechte, die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung sowie die Bedingungen der Aktiengabe, insbesondere den Ausgabebetrag, festzulegen. Dabei ist den Aktionären ein Bezugsrecht einzuräumen. Die neuen Aktien können auch von einer durch den Vorstand bestimmten Bank oder Bankenkonsortium mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären anzubieten (mittelbares Bezugsrecht). Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats auszuschließen,

- 1) um Spitzenbeträge auszugleichen;
- 2) wenn die neuen Aktien von einer Bank oder einem Bankenkonsortium mit der Maßgabe gezeichnet und übernommen werden, dass diese Aktien an einer ausländischen Börse platziert werden sollen, an der die Aktien der Gesellschaft bisher nicht zum Handel zugelassen sind, oder Mehrzuteilungen im Rahmen solcher Platzierungen abdecken sollen. Der Verkaufspreis ist dabei mit Zustimmung des Aufsichtsrats vorab festzulegen. Der über den Ausgabebetrag hinaus erzielte Mehrerlös ist nach Abzug der entstehenden Kosten an die Gesellschaft abzuführen;
- 3) wenn die neuen Aktien gegen Sacheinlage, insbesondere im Rahmen des Erwerbs von oder des Zusammenschlusses mit Unternehmen oder des Erwerbs von Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen, ausgegeben werden;

- 4) wenn die neuen Aktien gegen Bareinlage ausgegeben werden und der Ausgabepreis je Aktie den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet und die Anzahl der in dieser Weise ausgegebenen Aktien zusammen mit der Anzahl anderer Aktien, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung gemäß § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben oder veräußert werden oder durch Ausübung von Options- und/oder Wandlungsrechten oder durch Erfüllung von Wandlungspflichten aus Options- und/oder Wandelanleihen oder Wandelschuldverschreibungen entstehen können, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden, 10 % des Grundkapitals weder zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung noch zum Zeitpunkt der Ausgabe der Aktien überschreitet.“

**Bericht des Vorstands gemäß § 203 Absatz 2 Satz 2, § 186 Absatz 4 Satz 2 AktG zu Punkt 10 der Tagesordnung der am 23. Mai 2006 stattfindenden Hauptversammlung der QSC AG über die Gründe für die Ermächtigung des Vorstands, das Bezugsrecht der Aktionäre bei Kapitalerhöhungen aus dem Genehmigten Kapital auszuschließen**

Punkt 10 der Tagesordnung sieht vor, den Vorstand zu ermächtigen, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital gegen Sach- und/oder Bareinlage einmalig oder mehrfach um bis zu insgesamt EUR 57.500.000,00 zu erhöhen. Die Ermächtigung ist bis zum 22. Mai 2011 befristet. Die Bestimmung der weiteren Einzelheiten obliegt dem Vorstand. Das Genehmigte Kapital soll der Gesellschaft ermöglichen, sich bei Bedarf zügig und flexibel Eigenkapital zu günstigen Konditionen zu beschaffen. Bei der Ausnutzung des Genehmigten Kapitals wird den Aktionären grundsätzlich ein Bezugsrecht gewährt.

Das Bezugsrecht kann jedoch vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats bei der Ausnutzung des Genehmigten Kapitals ausgeschlossen werden,

- 1) um Spitzenbeträge auszugleichen;
- 2) um die neuen Aktien an einer ausländischen Börse zu platzieren;
- 3) wenn die neuen Aktien gegen Sacheinlage ausgegeben werden, und zwar insbesondere im Fall des Zusammenschlusses mit oder des Erwerbs von Unternehmen oder des Erwerbs von Unternehmensteilen oder Beteiligungen;
- 4) wenn die neuen Aktien gegen Bareinlage ausgegeben werden und der Ausgabepreis den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet. Im letzteren Fall darf der während der Laufzeit dieser Ermächtigung auf der Grundlage des § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG gerechtfertigte Ausschluss des Bezugs- und Erwerbsrechts von Aktionären im Zusammenhang mit eigenen Aktien, Genehmigtem Kapital und Options- und Wandelanleihen bzw. Wandelschuldverschreibungen insgesamt maximal 10 % des Grundkapitals betreffen.

Die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge ermöglicht bei einer im Wesentlichen mit Bezugsrecht der Aktionäre durchgeführten Kapitalerhöhung die Abrundung der Bezugsverhältnisse. Dies erleichtert die Abwicklung der Zuteilung von Bezugsrechten und deren Ausübung.

Die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts zugunsten einer Einführung der Aktien an einer neuen Börse, an der die Aktien bisher nicht notiert sind, wird selbstverständlich nur ausgenutzt werden, wenn und soweit die Gesellschaft ein sachliches Interesse an der neuen Notierung hat, das das Interesse der Aktionäre an der Einräumung eines Bezugsrechtes überwiegt, und die dazu erforderliche Aktienanzahl nicht in anderer Weise zur Verfügung gestellt werden kann. Derzeit ist eine weitere Notierung nicht geplant. Die Ermächtigung dient nur dazu, dem Vorstand langfristig betrachtet die Flexibilität zur weiteren Erschließung des Kapitalmarktes einzuräumen.

Die darüber hinaus vorgesehene Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses bei Sachkapitalerhöhungen soll den Vorstand in die Lage versetzen, mit Zustimmung des Aufsichtsrats und im Interesse der Gesellschaft Unternehmen in geeigneten Einzelfällen, Unternehmensteile und Beteiligungen an Unternehmen gegen Überlassung von Aktien der QSC AG zu erwerben oder sich ggf. auch mit ihnen zusammenzuschließen. Hierdurch soll die Gesellschaft die Möglichkeit erhalten, auf nationalen und internationalen Märkten rasch und erfolgreich auf vorteilhafte Angebote oder sich sonst bietende Akquisitionschancen reagieren zu können. Nicht selten ergibt sich aus den Verhandlungen die Notwendigkeit, als Gegenleistung nicht Geld, sondern Aktien bereitzustellen. Um auch in solchen Fällen erwerben zu können, muss die Gesellschaft erforderlichenfalls die Möglichkeit haben, ihr Kapital unter Bezugsrechtsausschluss gegen Sacheinlagen zu erhöhen. Der Ausgabebetrag für die neuen Aktien würde dabei vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats unter Berücksichtigung der Interessen der Gesellschaft und der Aktionäre festgelegt werden. Konkrete Erwerbsvorhaben, zu deren Durchführung das Grundkapital mit Bezugsrechtsausschluss erhöht werden soll, bestehen zur Zeit nicht.

Schließlich sieht der Beschlussvorschlag zu Punkt 10 der Tagesordnung die Ermächtigung vor, bei Ausgabe der neuen Aktien gegen Bareinlage einen Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG vorzunehmen. Diese Ermächtigung bezieht sich nicht auf den gesamten Betrag des Genehmigten Kapitals, sondern auf maximal 10 % des Grundkapitals. Die 10 %-Grenze des § 186

Absatz 3 Satz 4 AktG darf insgesamt nur einmal ausgenutzt werden. Das heißt, wenn und soweit die Gesellschaft während der Laufzeit der Ermächtigung gemäß Punkt 10 der Tagesordnung im Zusammenhang mit eigenen Aktien, Options- oder Wandelanleihen oder Wandelschuldverschreibungen einen Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG vornimmt, reduziert sich die Anzahl der Aktien, die bei einer Kapitalerhöhung aus Genehmigtem Kapital unter Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden könnten, entsprechend. Das Gesetz erlaubt zudem einen Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG nur dann, wenn der Ausgabebetrag den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet. Bei der Ausnutzung der Ermächtigung wird der Vorstand den Abschlag auf den Börsenpreis so niedrig bemessen, wie dies nach den im Zeitpunkt der Platzierung vorherrschenden Marktbedingungen möglich ist. Vorstand und Aufsichtsrat halten die Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG für sinnvoll, um sich in der Zukunft bietende Möglichkeiten des Kapitalmarktes schnell und flexibel auszunutzen zu können, ohne die für eine Kapitalerhöhung mit Bezugsrecht erforderlichen formalen Schritte und gesetzlichen Fristen einhalten zu müssen, die so manche Chance zunichte machen könnten. Durch die Ausgabe der Aktien in enger Anlehnung an den Börsenpreis werden auch die Belange der Aktionäre angemessen gewahrt. Denn diese müssen keine nennenswerten Kursverluste befürchten und können ggf. zur Erhaltung ihrer Beteiligungsquote erforderliche Aktienzukäufe zu vergleichbaren Preisen über die Börse vornehmen.

Über die Ausnutzung der Ermächtigung wird der Vorstand in der ordentlichen Hauptversammlung berichten, die auf eine etwaige Ausgabe von Aktien der Gesellschaft aus Genehmigtem Kapital unter Bezugsrechtsausschluss folgt.

**■ Punkt 11  
Zustimmung zum Ausgliederungs- und Übernahmevertrag zwischen der QSC AG und der Q-DSL home GmbH über die Ausgliederung des DSL-Privatkundengeschäfts von der QSC AG auf die Q-DSL home GmbH nach dem UmwG**

Der Vorstand der QSC AG und die Geschäftsführung der Kristall 40, GmbH [demnächst „Q-DSL home GmbH“ und nachfolgend bereits so genannt] haben am 6. April 2006 den Entwurf eines Ausgliederungs- und Übernahmevertrags aufgestellt und zum Handelsregister eingereicht sowie dem Betriebsrat der QSC AG zugeleitet. Hiernach gliedert die Gesellschaft ihr DSL-Privatkundengeschäft, d.h. die diesem Geschäftszweig zuzuordnenden Verträge mit Privatkunden über die klassischen Privatkundenprodukte „Q-DSL home“ und „Q-DSL home 2300“ mit allen Rechten und Pflichten, als Gesamtheit auf die Q-DSL home GmbH aus [Ausgliederung zur Aufnahme gemäß § 123 Absatz 3 Nr. 1 UmwG]. Die Ausgliederung erfolgt mit wirtschaftlicher Rückwirkung zum 1. Januar 2006, 0.00 Uhr.

Der Entwurf des Ausgliederungs- und Übernahmevertrags hat den folgenden wesentlichen Inhalt:

**AUSGLIEDERUNGS- und ÜBERNAHMEVERTRAG**

zwischen der  
QSC AG  
mit Sitz in Köln,  
eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Köln unter HR B 28281  
- nachfolgend „QSC“ genannt -

und der

Kristall 40, GmbH  
[demnächst „Q-DSL home GmbH“]  
mit Sitz in Köln,  
eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Köln unter HR B 56880,  
- nachfolgend „home GmbH“ genannt -

**I. Vorbemerkungen**

QSC ist ein bundesweiter Telekommunikationsanbieter und bietet Unternehmen sowie anspruchsvollen Privatkunden auf der Basis ihres eigenen DSL-Netzes und des über die Tochtergesellschaft Ventelo GmbH betriebenen Sprachnetzes vielfältige Dienstleistungen im Bereich der Sprach- und breitbandigen Datenkommunikation an.

QSC hält den einzigen Geschäftsteil an der home GmbH mit einem Stammkapital von EUR 25.000,00. Die home GmbH ist bisher nicht gewerblich tätig.

Durch den vorliegenden Ausgliederungs- und Übernahmevertrag soll das DSL-Privatkundengeschäft der QSC, d.h. die diesem Geschäftszweig zuzuordnenden Verträge mit Privatkunden über klassische DSL-Privatkundenprodukte, im Wege der Ausgliederung zur Aufnahme nach dem Umwandlungsgesetz auf die home GmbH übertragen werden.



Dies vorausgeschickt, vereinbaren QSC und home GmbH Folgendes:

## II. Ausgliederung, Ausgliederungsstichtag und Schlussbilanz

### § 1 Beteiligte Rechtsträger

- 1.1. Die Firma des übertragenden Rechtsträgers lautet „QSC AG“. Der Sitz der QSC ist in Köln.
- 1.2. Die Firma des übernehmenden Rechtsträgers lautet „Kristall 40. GmbH“ (demnächst „Q-DSL home GmbH“). Der Sitz der home GmbH ist in Köln.
- 1.3. QSC und home GmbH werden nachfolgend zusammen auch als „Beteiligte Rechtsträger“ und einzeln als der „Beteiligte Rechtsträger“ bezeichnet.

### § 2 Ausgliederung/ Vermögensübertragung

- 2.1. QSC überträgt ihr DSL-Privatkundengeschäft, nämlich ihre in § 5.1, § 5.3 und § 5.4 sowie § 5.6 dieses Vertrags näher bezeichneten Verträge mit Privatkunden mit allen Rechten und Pflichten, die aus ihnen resultieren („DSL-Privatkundengeschäft“), gemäß § 123 Abs. 3 Nr. 1 UmwG als Gesamtheit auf die home GmbH als übernehmenden Rechtsträger, und zwar gegen Gewährung eines weiteren Geschäftsanteils der home GmbH an QSC [Ausgliederung zur Aufnahme].
- 2.2. Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens der QSC, insbesondere Verträge und sonstige Rechte und Pflichten der QSC, die nach diesem Vertrag nicht dem DSL-Privatkundengeschäft zuzuordnen sind oder die von der Übertragung in diesem Vertrag ausdrücklich ausgenommen sind, werden nicht auf die home GmbH übertragen.

### § 3 Ausgliederungsstichtag/ Stichtagsänderung

- 3.1. Die Übertragung des DSL-Privatkundengeschäfts erfolgt im Innenverhältnis zwischen den beteiligten Rechtsträgern mit Wirkung zum Ablauf des 31. Dezember 2005, 24.00 Uhr. Vom Beginn des 1. Januar 2006, 0.00 Uhr [Ausgliederungsstichtag] an gelten alle auf das DSL-Privatkundengeschäft im Sinne des § 2.1 bezogenen Handlungen der QSC als für Rechnung der home GmbH vorgenommen.
- 3.2. Sollte die Ausgliederung nicht bis zum 31. Dezember 2006 in das Handelsregister des Sitzes der QSC eingetragen worden sein, gilt abweichend von § 3.1 der Beginn des 1. Januar 2007, 0.00 Uhr, als Ausgliederungsstichtag. Bei einer weiteren Verzögerung der Eintragung über den 31. Dezember des Folgejahrs hinaus verschiebt sich der Ausgliederungsstichtag jeweils um ein Jahr.

### § 4 Schlussbilanz

- 4.1. Der Ausgliederung wird die mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der Ernst & Young AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Eschborn/Frankfurt am Main, versehene Bilanz der QSC zum 31. Dezember 2005 zugrunde gelegt („Schlussbilanz“).
- 4.2. Sollte die Ausgliederung nicht bis zum 31. Dezember 2006 in das Handelsregister des Sitzes der QSC eingetragen worden sein, wird der Ausgliederung abweichend von § 4.1 die Bilanz der QSC zum 31. Dezember 2006 als Schlussbilanz zugrunde gelegt. Bei einer weiteren Verzögerung der Eintragung über den 31. Dezember des Folgejahrs hinaus wird der Ausgliederung die Bilanz der QSC jeweils zum Ende des vorausgegangenen Geschäftsjahrs zugrunde gelegt.
- 4.3. Die home GmbH wird das übergehende Aktiv- und Passivvermögen in ihrer Buchführung zu Verkehrswerten übernehmen.

## III. Gegenstand der Ausgliederung

### § 5 Übertragung von Verträgen über die Privatkundenprodukte „Q-DSL home“ und „Q-DSL home 2300“ einschließlich aller diesen Verträgen zuzuordnenden Forderungen und Verbindlichkeiten

- 5.1. QSC überträgt der home GmbH sämtliche in Anlage 5.1 spezifizierten Verträge über die im QSC-eigenen Netz realisierten Privatkundenprodukte „Q-DSL home“ und „Q-DSL home 2300“ mit allen diesen Verträgen zuzuordnenden Rechten und Pflichten im Verhältnis zwischen QSC und dem jeweiligen Vertragspartner einschließlich zugehöriger, unter derselben Kundennummer verwalteter Verträge über Zusatzprodukte, wie z.B. „IPfonie privat“ sowie entsprechender Vertragsangebote, soweit dieser Vertrag nichts anderes regelt („Ausgliedernde Verträge“).
- 5.2. Von der Übertragung gemäß § 5.1 ausgenommen sind:
  - 5.2.1. Verträge mit Privatkunden über andere als die in § 5.1 dieses Vertrages bezeichneten Produkte, insbesondere über
    - Privatkundenprodukte, die nicht über das QSC-eigene Breitbandnetz realisiert sind (z.B. „Q-DSL tengo“);
    - small home office-Produkte wie z. B. „Q-DSL home2300pro“ oder „Q-DSL office“;
    - das Produkt „IPfonie privat“, wenn und soweit der Kunde dieses Zusatzprodukt nicht als Zusatzleistung zu einem der Produkte „Q-DSL home“, oder „Q-DSL home 2300“ bezieht, sondern es mit einem anderen QSC-Produkt oder einem von einem anderen Anbieter bezogenen DSL-Anschluss kombiniert;
  - 5.2.2. Verträge über die Privatkundenprodukte „Q-DSL home“ und „Q-DSL home 2300“, die im Rahmen

von komplexeren Projekten, deren Leistungsumfang kundenspezifisch angepasst ist, mit Geschäftskunden abgeschlossen wurden;

- 5.2.3. Verträge über die Privatkundenprodukte „Q-DSL home“ und „Q-DSL home 2300“, die von Handelsvertretern der QSC vermittelt worden sind und hausintern von der Abteilung „indirekter Vertrieb/Partnervertrieb“ betreut werden;
- 5.2.4. Verträge über die Privatkundenprodukte „Q-DSL home“ und „Q-DSL home 2300“ mit Wholesale-Partnern, die die Produkte ihrerseits bei QSC einkaufen, um sie an ihre eigenen Endkunden weiterzuverkaufen. Dabei tritt QSC dem Endkunden gegenüber nicht auf, sondern ist lediglich Vertragspartner des Wholesale-Partners;
- 5.2.5. Verträge über die Privatkundenprodukte „Q-DSL home“ und „Q-DSL home 2300“ mit Mitarbeitern der QSC oder der mit ihr verbundenen Unternehmen, die diese Produkte zu Sonderkonditionen erhalten;
- 5.2.6. Verträge über die Privatkundenprodukte „Q-DSL home“ und „Q-DSL home 2300“ mit sonstigen VIP-Kunden.
- 5.3. QSC überträgt der home GmbH sämtliche den Ausgliedernden Verträgen zuzuordnenden Forderungen und Rechtsstellungen, insbesondere Forderungen aus Lieferungen und Leistungen. Soweit die Ausgliedernden Verträge oder die im Rahmen dieser Verträge zu erbringenden Leistungen Gegenstand gerichtlicher oder schiedsgerichtlicher Auseinandersetzungen sind, werden auch diese Prozessrechtsverhältnisse übertragen.
- 5.4. QSC überträgt der home GmbH alle unmittelbar und mittelbar aus den Ausgliedernden Verträgen resultierenden gegenwärtigen und zukünftigen, bekannten und unbekanntenen Verbindlichkeiten, unabhängig davon, ob diese Verbindlichkeiten bilanzierungspflichtig, bilanzierungsfähig oder tatsächlich bilanziert sind oder nicht.
- 5.5. Von der Übertragung ausgenommen sind Verbindlichkeiten, die QSC zur Erfüllung der Verpflichtungen aus den Ausgliedernden Verträgen gegenüber Lieferanten und Dienstleistern eingegangen ist.
- 5.6. Die in der Zeit zwischen dem Ausgliederungsstichtag und dem Vollzugsstichtag (§ 14) erfolgenden Beendigungen und Neuabschlüsse von Ausgliedernden Verträgen sowie Zu- und Abgänge von sonstigen Rechten und Pflichten im Zusammenhang mit den Ausgliedernden Verträgen werden bei der Übertragung wie folgt berücksichtigt: QSC überträgt der home GmbH auch diejenigen Verträge und diejenigen nach Herkunft und Zweckbestimmung den Ausgliedernden Verträgen zuzuordnenden sonstigen Rechte und Pflichten, die in der Zeit zwischen dem Ausgliederungsstichtag und dem Vollzugsstichtag neu abgeschlossen oder entstanden sind. Diejenigen Verträge und diejenigen nach Herkunft und Zweckbestimmung den Ausgliedernden Verträgen zuzuordnenden sonstigen Rechte und Pflichten, die in der Zeit zwischen dem Ausgliederungsstichtag und dem Vollzugsstichtag veräußert oder auf andere Weise übertragen worden sind, oder zum Vollzugsstichtag nicht mehr bestehen, werden nicht auf die home GmbH übertragen.

### § 6 Keine Übertragung sonstiger Verträge

- 6.1. Sonstige Verträge sind nicht Gegenstand dieser Ausgliederung, insbesondere werden keine Verträge mit Lieferanten und Dienstleistern, die das Privatkundengeschäft betreffen, auf die home GmbH übertragen.
- 6.2. Versicherungsverträge sind ebenfalls nicht Gegenstand dieser Ausgliederung. Wegen der Erstreckung des Versicherungsschutzes auf die home GmbH unter den bestehenden Konzernklauseln werden sich die Beteiligten Rechtsträger gemeinsam mit der Versicherungsgesellschaft verständigen.

### § 7 Gewerbliche Schutzrechte

- 7.1. In- und ausländische Marken und Markenmeldungen der QSC werden vorbehaltlich der Regelung in § 7.2 nicht auf die home GmbH übertragen.
- 7.2. Am Vollzugsstichtag (§ 14) gewährt QSC der home GmbH für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland übergangsweise für einen festen Zeitraum von zwei Jahren ab dem Vollzugsstichtag das nicht-ausschließliche, nur mit Zustimmung der QSC übertragbare, und auf das Gebiet des Privatkundengeschäfts mit DSL-Produkten beschränkte Recht zur Mitnutzung der ihr gehörenden Wort-Marke „Q-DSL“, eingetragen als Gemeinschaftsmarke für die Klassen 37, 38, 42 unter der Registernummer 002 173 284. Nach Ablauf dieser Periode endet das Mitnutzungsrecht, ohne dass es einer diesbezüglichen Mitteilung eines der Beteiligten Rechtsträger bedarf. Das Mitnutzungsrecht erlischt vorzeitig, sobald die home GmbH keine 100%ige Tochter- oder Enkelgesellschaft der QSC mehr ist. Nach dem vorzeitigen Erlöschen des Mitnutzungsrechts hat die home GmbH die Nutzung der Wort-Marke „Q-DSL“ binnen einer zweimonatigen Karenzfrist einzustellen.
- 7.3. Der home GmbH wird für die Dauer von zwei Jahren ab dem Vollzugsstichtag das nur mit Zustimmung der QSC übertragbare Recht eingeräumt, unter der von QSC betriebenen Domain „q-dsl-home.de“ ihren Internetauftritt zu betreiben. Das Nutzungsrecht erlischt vorzeitig, sobald die home GmbH keine 100%ige Tochter- oder Enkelgesellschaft der QSC mehr ist. Nach dem vorzeitigen Erlöschen des Nutzungsrechts ist die home GmbH für ein weiteres Jahr berechtigt, auf der Website unter <http://www.q-dsl-home.de> einen Hyperlink zu setzen, der auf eine neue Website der home GmbH verweist. Die Beteiligten Rechtsträger werden sich darüber abstimmen, wie der Hyperlink im einzelnen positioniert wird.

### § 8 Software

- 8.1. Bei zentralen Kunden-Datenspeichern der QSC wird der home GmbH der Zugriff eingeräumt, soweit diese ihn zur Übernahme und Verwaltung des DSL-Privatkundengeschäfts benötigt.

- 8.2. Im übrigen überträgt QSC auf die home GmbH keine Rechte an Software sowie an Fortentwicklungen von Software.

### § 9 Öffentlich-rechtliche Genehmigungen und Berechtigungen

- 9.1. QSC überträgt der home GmbH keine Rechte und Verpflichtungen aus öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Erlaubnissen und ähnlichen Berechtigungen (im Folgenden zusammen „Berechtigungen“).
- 9.2. Soweit die home GmbH für die Übernahme des DSL-Privatkundengeschäfts solche Berechtigungen benötigt, wird QSC die home GmbH unterstützen, diese Berechtigungen selbst zu erwerben.

### § 10 Übertragung von Gegenständen des Sachanlagevermögens

- 10.1. QSC überträgt keine Gegenstände des Sachanlagevermögens.
- 10.2. Insbesondere werden auch keine technischen Geräte oder Einrichtungen zur Erfüllung der Ausgliedernden Verträge übertragen. Das betrifft namentlich die von der Ausgliederung betroffenen Kunden zur Verfügung gestellten Endkundengeräte (Customer Premises Equipment, „CPE“), die im Eigentum der QSC verbleiben und dem Endkunden nur leihweise zur Verfügung gestellt sind.

### § 11 Übertragung von Gegenständen des Finanzanlagevermögens

QSC überträgt die home GmbH keine Gegenstände des Finanzanlagevermögens.

### § 12 Übertragung von Gegenständen des Umlaufvermögens

QSC überträgt der home GmbH mit Ausnahme der in § 5.3 genannten Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und sonstigen Forderungen und Rechtsstellungen keine Gegenstände des Umlaufvermögens.

### § 13 Steuern

Ansprüche auf Steuererstattungen und Verpflichtungen zu Steuernachzahlungen, die das DSL-Privatkundengeschäft betreffen, verbleiben, soweit sie die Zeit bis zum Ausgliederungsstichtag betreffen, bei QSC. Mehr- oder Mindersteuern einschließlich steuerlicher Nebenleistungen aus Betriebsprüfungsfeststellungen für Zeiträume bis zum Ausgliederungsstichtag werden von QSC getragen bzw. stehen QSC zu. Soweit diese Betriebsprüfungsfeststellungen in der Zeit nach dem Ausgliederungsstichtag durch Umkehreffekte zu Mindersteuern einschließlich steuerlicher Nebenleistungen bei der home GmbH führen, hat die home GmbH der QSC den Barwert der steuerlichen Minderungseffekte (abgezinst mit 6 % auf den Zeitpunkt der Fälligkeit der Mehrsteuern) zu erstatten. Die home GmbH wird QSC über den Erlass betreffender Steuerbescheide unterrichten. Die home GmbH ist auf Verlangen von QSC verpflichtet, gegen die Steuerbescheide auf Kosten von QSC Rechtsmittel einzulegen.

## IV. Modalitäten der Übertragung

### § 14 Vollzugsstichtag

Die Übertragung des DSL-Privatkundengeschäfts erfolgt mit dinglicher Wirkung zum Zeitpunkt der Eintragung der Ausgliederung in das Handelsregister des Sitzes der QSC („Vollzugsstichtag“)

### § 15 Auffangbestimmung

- 15.1. Soweit bestimmte Verträge oder Rechte und Pflichten, insbesondere aus Prozessrechtsverhältnissen, die nach diesem Vertrag auf die home GmbH übergehen sollen, nicht schon kraft Gesetzes mit der Eintragung der Ausgliederung auf die home GmbH übergehen, wird QSC der home GmbH diese Verträge und die sonstigen Rechte und Pflichten übertragen. Ist die Übertragung auf die home GmbH im Außenverhältnis nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich oder unzweckmäßig, werden sich die Beteiligten Rechtsträger im Innenverhältnis so stellen, als wäre die Übertragung auch im Außenverhältnis zum Ausgliederungsstichtag erfolgt.
- 15.2. Soweit zum Eintritt in Verträge oder für die Übertragung von bestimmten sonstigen Rechten und Pflichten die Zustimmung Dritter oder eine öffentlich-rechtliche Genehmigung erforderlich ist, werden sich QSC und home GmbH bemühen, die Zustimmung oder Genehmigung einzuholen. Falls die Zustimmung oder Genehmigung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erreichbar ist, gilt im Verhältnis der beiden Beteiligten Rechtsträger die Regelung gemäß vorstehendem § 15.1 Satz 2 entsprechend. In diesem Fall bleibt QSC im Außenverhältnis Vertragspartei des jeweiligen Vertrags und Schuldner gegenüber der jeweiligen anderen Vertragspartei. Im Innenverhältnis wird QSC unentgeltlich für Rechnung und auf Weisung der home GmbH tätig. Die home GmbH verpflichtet sich, alles zu unternehmen, damit QSC ihren vertraglichen Verpflichtungen im Außenverhältnis nachkommen kann. Entsprechendes gilt für den Fall, dass eine Zustimmung später erteilt wird, für den Zeitraum bis zu Erteilung.
- 15.3. Soweit bestimmte Verträge oder Rechte und Pflichten, insbesondere aus Prozessrechtsverhältnissen, nach diesem Vertrag nicht übergehen sollen, aber aus rechtlichen Gründen übergehen, ist die home GmbH verpflichtet, die Rechte zurückzuübertragen oder gegebenenfalls QSC freizustellen, und ist QSC verpflichtet, der Rückübertragung der Pflichten zuzustimmen oder gegebenenfalls die home GmbH freizustellen. Die Beteiligten Rechtsträger werden in diesem Zusammenhang alle erforderlichen oder

zweckdienlichen Maßnahmen einleiten und an allen erforderlichen oder zweckdienlichen Rechtshandlungen mitwirken, um die Rechte und Pflichten auf QSC zurückzuübertragen. Im Innenverhältnis werden sich die Beteiligten Rechtsträger so stellen, als wären die in § 15.3 Satz 1 genannten Rechtsverhältnisse nicht übergegangen.

### § 16 Mitwirkungspflichten

- 16.1. QSC und home GmbH werden alle Erklärungen abgeben, alle Urkunden ausstellen und alle sonstigen Handlungen vornehmen, die im Zusammenhang mit der Übertragung des DSL-Privatkundengeschäfts etwa noch erforderlich oder zweckdienlich sind.
- 16.2. Die home GmbH erhält zum Vollzugsstichtag sämtliche dem DSL-Privatkundengeschäft zu zurechnenden oder im Zusammenhang mit diesen durch QSC geführten Geschäftsunterlagen. Die home GmbH erhält auch alle Urkunden, die zur Geltendmachung der auf sie übergehenden Rechte erforderlich sind. Die home GmbH wird die Bücher und sonstigen Aufzeichnungen innerhalb der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für QSC verwahren und sicherstellen, dass QSC Einblick in diese Geschäftsunterlagen nehmen und sich Ablichtungen fertigen kann. Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sind vertraulich zu behandeln.
- 16.3. Bei behördlichen Verfahren, insbesondere steuerlichen Außenprüfungen und steuerlichen und sonstigen Rechtstreitigkeiten, die das DSL-Privatkundengeschäft betreffen, werden sich die Beteiligten Rechtsträger bis zur bestandskräftigen Veranlagung der QSC für die Besteuerungszeiträume bis zum Wirksamwerden der Ausgliederung gegenseitig unterstützen. Sie werden sich insbesondere gegenseitig sämtliche Informationen und Unterlagen zur Verfügung stellen, die zur Erfüllung steuerlicher oder sonstiger behördlicher Anforderungen oder zur Erbringung von Nachweisen gegenüber Steuerbehörden oder sonstigen Behörden oder Gerichten notwendig oder zweckmäßig sind, und wechselseitig auf eine angemessene Unterstützung durch ihre Mitarbeiter hinwirken.

### § 17 Gläubigerschutz und Innenausgleich

Soweit sich aus diesem Vertrag keine andere Verteilung von Lasten und Haftungen aus oder im Zusammenhang mit dem DSL-Privatkundengeschäft ergibt, gelten die nachfolgenden Regelungen:

- 17.1. Wenn und soweit QSC aufgrund der Bestimmungen in § 133 UmwG oder anderer Bestimmungen von Gläubigern für Verpflichtungen in Anspruch genommen wird, die nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrags auf die home GmbH übertragen werden, oder sie für Verpflichtungen aus zukünftigen gesetzlichen Schuldverhältnissen in Anspruch genommen wird, die im Zusammenhang mit der bisherigen oder zukünftigen Geschäftstätigkeit im Zusammenhang mit dem DSL-Privatkundengeschäft entstehen, hat die home GmbH die QSC auf erste Anforderung von der jeweiligen Verpflichtung freizustellen. Gleiches gilt für den Fall, dass QSC von solchen Gläubigern auf Sicherheitsleistung in Anspruch genommen wird.
- 17.2. Wenn und soweit umgekehrt die home GmbH aufgrund der Bestimmungen in § 133 UmwG oder anderer Bestimmungen von Gläubigern für Verpflichtungen in Anspruch genommen wird, die nach Maßgabe dieses Vertrags nicht auf die home GmbH übertragen werden, oder sie für Verpflichtungen aus zukünftigen gesetzlichen Schuldverhältnissen in Anspruch genommen wird, die im Zusammenhang mit der bisherigen oder zukünftigen Geschäftstätigkeit anderer Geschäftsfelder der QSC als dem DSL-Privatkundengeschäft entstehen, hat QSC die home GmbH auf erste Anforderung von der jeweiligen Verpflichtung freizustellen. Gleiches gilt für den Fall, dass die home GmbH von solchen Gläubigern auf Sicherheitsleistung in Anspruch genommen wird.
- 17.3. Soweit die home GmbH für nach diesem Vertrag übertragene Verpflichtungen von Gläubigern in Anspruch genommen wird und hierfür Versicherungsschutz nach der Konzernversicherung der QSC besteht, wird QSC sämtliche hierfür erhaltenen Versicherungsleistungen an die home GmbH weiterleiten.

### § 18 Ausschluss

Ansprüche und Rechte der home GmbH gegen QSC wegen der Beschaffenheit und des Bestands der home GmbH nach Maßgabe dieses Vertrags übertragene Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens sowie des ausgliedernden Vermögens im Ganzen, gleich welcher Art und gleich aus welchem Rechtsgrund, werden hiermit ausdrücklich ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere auch für Ansprüche aus vorvertraglichen oder vertraglichen Pflichtverletzungen und der Verletzung gesetzlicher Verpflichtungen. Ansprüche der home GmbH aus § 9 GmbHG bleiben unberührt.

## V. Gegenleistung und Kapitalmaßnahmen

### § 19 Gewährung eines Geschäftsanteils

- 19.1. QSC als alleinige Gesellschafterin der home GmbH erhält als Gegenleistung für die Ausgliederung des DSL-Privatkundengeschäfts auf die home GmbH einen weiteren Geschäftsanteil an der home GmbH im Nennbetrag von EUR 25.000,00.
- 19.2. Zur Durchführung der Ausgliederung wird die home GmbH ihr Stammkapital von EUR 25.000,00 um EUR 25.000,00 durch Schaffung eines neuen Geschäftsanteils im Nennbetrag von EUR 25.000,00 erhöhen.
- 19.3. Der neue Geschäftsanteil wird mit Gewinnberechtigung ab dem 1. Januar 2006 gewährt. Falls sich der Ausgliederungsstichtag gemäß § 3.2 verschiebt, verschiebt sich der Beginn der Gewinnberechtigung aus dem neuen Geschäftsanteil entsprechend.

- 19.4. Der Gesamtwert, zu dem die durch QSC erbrachte Sacheinlage von der home GmbH übernommen wird, entspricht dem Verkehrswert des übertragenen Nettovermögens zum Ausgliederungsstichtag. Soweit dieser Wert den Nennbetrag des dafür gewährten Geschäftsanteils übersteigt, wird der Differenzbetrag in die Kapitalrücklage der home GmbH gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 1 HGB eingestellt.
- 19.5. Sollte der Wert der Sacheinlage vor dem Vollzugsstichtag oder der Buchwert des übertragenen Nettovermögens vor dem Ausgliederungsstichtag den Betrag der dafür übernommenen Stammeinlage nicht erreichen, so ist QSC verpflichtet, der home GmbH einen etwaigen Differenzbetrag, der erforderlich ist, damit der Wert der Sacheinlage zum Vollzugsstichtag oder der Buchwert des übertragenen Nettovermögens zum Ausgliederungsstichtag den Betrag der dafür übernommenen Stammeinlage erreicht, in Geld zur Verfügung zu stellen. Die Verpflichtung der QSC kann nach Eintragung der Ausgliederung in das Handelsregister der QSC nicht mehr geltend gemacht werden.

#### § 20 Besondere Rechte und Vorteile

- 20.1. Die Einräumung von Rechten oder Maßnahmen für einzelne Anteilinhaber oder für Inhaber besonderer Rechte i.S.d. § 126 Abs. 1 Nr. 7 UmwG sind nicht vorgesehen.
- 20.2. Besondere Vorteile i.S.d. § 126 Abs. 1 Nr. 8 UmwG für ein Mitglied eines Vertretungs- oder Aufsichtsorgans der Beteiligten Rechtsträger oder einen Abschlussprüfer der Beteiligten Rechtsträger werden nicht gewährt.

### VI. Folgen der Ausgliederung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen

#### § 21 Kein Übergang der Arbeitsverhältnisse

Der vorliegende Vertrag sieht vor, dass die home GmbH die Endkundenverträge über die klassischen DSL-Privatkundenprodukte „Q-DSL home“ und „Q-DSL home 2300“ übernimmt. Dagegen sollen keine Arbeitsverhältnisse übertragen werden. Stattdessen soll QSC nach der Ausgliederung im Rahmen von Dienstleistungsverträgen für die home GmbH Auftragsabwicklung, Rechnungswesen und Controlling, Fakturierung und Forderungseinzug, den Betrieb des Internetauftritts mit Online-Bestellmöglichkeit sowie ggf. sonstige Aufgaben der Kundengewinnung und -betreuung übernehmen. Außerdem kauft die home GmbH von QSC die Produkte „Q-DSL home“ und „Q-DSL home 2300“ zum Weiterverkauf an die übernommenen Kunden zu marktüblichen Bedingungen ein. Im Ergebnis treten auf betrieblicher Ebene bei QSC kaum Änderungen ein. Denn das bisher mit dem DSL-Privatkundengeschäft beschäftigte Personal wird weiterhin für vergleichbare Tätigkeiten im Zusammenhang mit den Dienstleistungen für die home GmbH benötigt. Deshalb gehen nach dem Willen und der Überzeugung der Beteiligten Rechtsträger weder nach diesem Vertrag noch nach § 613 a BGB Arbeitsverhältnisse auf die home GmbH über. Vorsorglich haben sämtliche potentiell betroffene Arbeitnehmer der QSC dem Übergang ihres Arbeitsverhältnisses auf die home GmbH widersprochen.

#### § 22 Betriebsverfassungsrechtliche Vertretungen der Arbeitnehmer

Die Ausgliederung hat keine Auswirkungen auf den Betriebsrat der QSC. Bei der home GmbH ist kein Betriebsrat eingerichtet und wird auch nach der Ausgliederung nicht einzurichten sein.

#### § 23 Aufsichtsrat

Die Ausgliederung hat keine Auswirkungen auf Bestand, Zusammensetzung und Amtszeit des Aufsichtsrats der QSC.

### VII. Sonstiges

#### § 24 Kosten und Steuern

Die mit der Beurkundung dieses Vertrags und seiner Durchführung anfallenden Kosten und Steuern trägt QSC. Die Kosten der jeweiligen Haupt- bzw. Gesellschafterversammlung und die Kosten der Anmeldung zum und Eintragung in das Handelsregister trägt jeder Beteiligte Rechtsträger selbst.

#### § 25 Liefer- und Dienstleistungsverträge

- 25.1. QSC ist bereit, die bislang von ihr oder mit ihr verbundenen Unternehmen im Zusammenhang mit dem DSL-Privatkundengeschäft erbrachten Lieferungen und Leistungen mit wirtschaftlicher Rückwirkung ab dem Ausgliederungsstichtag zu marktüblichen Bedingungen für die home GmbH zu erbringen. Die Leistungen können auch durch verbundene Unternehmen der QSC erbracht werden.
- 25.2. Die home GmbH verpflichtet sich, von QSC insbesondere die Produkte „Q-DSL home“ und „Q-DSL home 2300“ zu marktüblichen Bedingungen einzukaufen.
- 25.3. QSC wird für die home GmbH darüber hinaus insbesondere folgende Funktionen zu marktüblichen Konditionen übernehmen:
- Auftragsabwicklung
  - Rechnungswesen und Controlling
  - Fakturierung und den Forderungseinzug
  - Betrieb des Internetauftritts mit Online-Bestellmöglichkeit.

#### § 26 Wirksamwerden des Vertrags

Dieser Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der QSC und der Gesellschafterversammlung der home GmbH. Die Ausgliederung wird wirksam mit der Eintragung der Ausgliederung in das Handelsregister des Sitzes der QSC, nachdem sie zuvor in das Handelsregister des Sitzes der home GmbH eingetragen worden ist.

#### § 27 Schlussbestimmungen

- 27.1. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Köln.
- 27.2. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags einschließlich der Abbedingung dieser Bestimmung selbst bedürfen der Schriftform, soweit nicht weitergehende Formvorschriften einzuhalten sind.
- 27.3. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit dieses Vertrags und seiner übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Anstelle der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine solche Bestimmung, die nach Form, Inhalt, Zeit, Maß und Geltungsbereich dem am nächsten kommt, was von den Parteien nach dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gewollt war. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken in diesem Vertrag.

Die in dem Ausgliederungs- und Übernahmevertrag bezeichnete Anlage 5.1 hat den folgenden wesentlichen Inhalt:

Anlage 5.1 beschreibt, wie die Auszugliederten Verträge über die Privatkundenprodukte „Q-DSL home“ und „Q-DSL home 2300“ zum Stichtag 1. Januar 2006 unter Nutzung des bei der QSC AG verwendeten Kundenverwaltungsystems „REMEDY“ und der entsprechenden Datenbestände nach dem Suchkriterium „Produktname“ ermittelt werden können und wie bei der entsprechenden Recherche die nach § 5.2.1 bis § 5.2.6 von der Übertragung ausgenommenen Verträge ausgefiltert werden.

Der Vorstand der QSC AG und die Geschäftsführung der Kristall 40. GmbH (demnächst „Q-DSL home GmbH“) haben die geplante Ausgliederung sowie den Entwurf des Ausgliederungs- und Übernahmevertrags in einem gemeinsamen schriftlichen Bericht rechtlich und wirtschaftlich erläutert und begründet. Eine Ausgliederungsprüfung findet gemäß § 125 S. 2 UmwG von Gesetzes wegen nicht statt.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor,

dem Entwurf des Ausgliederungs- und Übernahmevertrags zwischen der Gesellschaft und der Kristall 40. GmbH (demnächst „Q-DSL home GmbH“), eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Köln unter HRB 56880, zuzustimmen.

#### Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung sind gemäß § 18 der Satzung in Verbindung mit § 67 Absatz 2 AktG diejenigen Aktionäre berechtigt, die im Aktienregister eingetragen sind und sich spätestens am **16. Mai 2006** (maßgeblich ist der Eingang der Anmeldung) schriftlich, per Telefax oder auf dem nachfolgend bezeichneten elektronischen Weg beim Vorstand am Sitz der Gesellschaft oder bei der nachfolgend bezeichneten Stelle angemeldet haben. Eintragungen im Aktienregister können über die jeweilige Depotbank bewirkt werden.

Alle im Aktienregister eingetragenen Aktionäre erhalten von der Gesellschaft in den nächsten Tagen auf dem Postweg eine persönliche Einladung nebst einem Anmeldeformular mit portofreiem, adressiertem Rückumschlag. Richten Sie Ihre Anmeldungen bitte unter Verwendung dieser Unterlagen an die

QSC AG, Aktionärservice  
Postfach 94 00 05  
69940 Mannheim

Anmeldungen sind auch per Fax an die Faxnummer (0180) 500 18 53 oder E-Mail an die Adresse hv@rsgmbh.com möglich. Sie erleichtern uns jedoch die Bearbeitung Ihrer Anmeldung, wenn Sie dafür nach Möglichkeit den Postweg wählen.

Für Aktionäre, die später als zwei Wochen vor dem Tag der Hauptversammlung im Aktienregister eingetragen werden, ist die rechtzeitige Einladung auf diesem Wege nicht mehr gewährleistet. Sie haben die Möglichkeit, ihre Anmeldung und Eintrittskartenbestellung selbst zu formulieren und schriftlich, per Telefax oder auf elektronischem Weg an die QSC AG, Aktionärservice, Postfach 94 00 05, 69940 Mannheim, Fax (0180) 500 18 53, E-Mail hv@rsgmbh.com zu richten.

Bitte geben Sie bei der Anmeldung in jedem Fall Ihren vollständigen Namen, Ihre Anschrift und Ihre Aktionärsnummer an. Der im Aktienregister eingetragene, angemeldete Aktionär kann sein Stimmrecht in der Hauptversammlung

auch durch einen Bevollmächtigten, z. B. durch die depotführende Bank, eine Vereinigung von Aktionären oder eine andere Person seiner Wahl ausüben lassen. Sofern das Stimmrecht nicht durch den Aktionär selbst, ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere der in § 135 AktG bezeichneten Personen ausgeübt wird, bedarf es gemäß § 134 Absatz 3 AktG i.V.m. § 21 der Satzung der Vorlage einer schriftlichen oder per Telefax erteilten Vollmacht.

Ist ein Kreditinstitut im Aktienregister eingetragen, so kann dieses das Stimmrecht für Aktien, die ihm nicht gehören, nur aufgrund einer Ermächtigung ausüben.

Als besonderen Service bieten wir unseren Aktionären an, sich durch einen Mitarbeiter der Gesellschaft in der Hauptversammlung vertreten zu lassen, der das Stimmrecht gemäß ihrer schriftlich oder per Telefax erteilten Vollmacht und Weisungen ausübt. Ein Vollmachten- und Weisungsvordruck sowie weitere Einzelheiten hierzu sind in den Unterlagen enthalten, die den Aktionären übersandt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Hauptversammlung in deutscher Sprache stattfindet.

Von der Einberufung der Hauptversammlung an liegen in den Geschäftsräumen der QSC AG, Mathias-Brüggen-Straße 55, 50829 Köln, zu den üblichen Geschäftszeiten folgende Unterlagen zur Einsicht der Aktionäre aus:

- der Jahresabschluss der QSC AG zum 31. Dezember 2005 nach HGB mit dem Lagebericht,
- der Konzernabschluss zum 31. Dezember 2005 nach den International Financial Reporting Standards (IFRS) mit dem Konzernlagebericht und
- der Bericht des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2005 in der Gesellschaft und im Konzern,
- die vorstehend abgedruckten Berichte des Vorstands über die Gründe für den Ausschluss des Bezugs- bzw. Erwerbsrechts gemäß § 186 Absatz 4 AktG zu Punkt 6, Punkt 9 und Punkt 10 der Tagesordnung,
- der Entwurf des Ausgliederungs- und Übernahmevertrags zwischen der QSC AG und der Kristall 40. GmbH (demnächst „Q-DSL home GmbH“) über die Ausgliederung des DSL-Privatkundengeschäfts,
- der zugehörige gemeinsame Ausgliederungsbericht des Vorstands der QSC AG und der Geschäftsführung der Kristall 40. GmbH (demnächst „Q-DSL home GmbH“),
- die Jahresabschlüsse und Lageberichte sowie die Konzernjahresabschlüsse und Konzernlageberichte der QSC AG für die Geschäftsjahre 2005, 2004 und 2003
- die Eröffnungsbilanz der Kristall 40. GmbH und die Bilanz der Kristall 40. GmbH zum 31. Dezember 2005 (Da die Kristall 40. GmbH erst am 21. Dezember 2005 gegründet wurde und bisher nicht geschäftlich tätig war, existieren keine weiteren Jahresabschlüsse. Auch hat die Kristall 40. GmbH als kleine Kapitalgesellschaft i.S.d. § 267 Absatz 1 HGB bisher keinen Lagebericht aufgestellt.) Auf Verlangen wird jedem Aktionär unverzüglich und kostenlos eine Abschrift der vorgenannten Unterlagen übersandt. Die Unterlagen werden auch in der ordentlichen Hauptversammlung der QSC AG zur Einsichtnahme ausgelegt und von der Einberufung der Hauptversammlung an im Internet unter [http://www.qsc.de/de/investor\\_relations/hauptversammlung/index.html](http://www.qsc.de/de/investor_relations/hauptversammlung/index.html) veröffentlicht

Gegenanträge zur Tagesordnung bitten wir an die QSC AG, Investor Relations, Mathias-Brüggen-Straße 55, 50829 Köln, oder per Telefax an die Nummer 0221/ 6698-009 oder per E-Mail an die Adresse [invest@qsc.de](mailto:invest@qsc.de) zu richten. Anderweitig adressierte Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären werden nicht berücksichtigt. Fristgerecht spätestens 2 Wochen vor dem Tag der Hauptversammlung eingegangene Gegenanträge zur Tagesordnung und Wahlvorschläge von Aktionären veröffentlicht die QSC AG einschließlich des Namens des Aktionärs, einer Begründung und einer etwaigen Stellungnahme der Verwaltung im Internet unter: [http://www.qsc.de/de/investor\\_relations/hauptversammlung/index.html](http://www.qsc.de/de/investor_relations/hauptversammlung/index.html).

Köln, im April 2006  
QSC AG  
Der Vorstand

### Bekanntmachung der Einladung

Die Einladung ist im elektronischen Bundesanzeiger vom 7. April 2006 veröffentlicht.

### Angaben nach § 128 Absatz 2 Aktiengesetz

#### Vorstände oder Mitarbeiter von Kreditinstituten im Aufsichtsrat der Gesellschaft:

Das Aufsichtsratsmitglied Norbert Quinkert ist Mitglied des Beirats der Dresdner Bank in Deutschland.

**Kreditinstitute, die einem Konsortium angehörten, das die innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren letzte Emission von Wertpapieren der Gesellschaft übernommen hat:**

Sal. Oppenheim jr. & Cie. Kommanditgesellschaft auf Aktien

WestLB AG, Düsseldorf

(tätig im Zusammenhang mit der Zulassung bedingten Kapitals zum Geregelten Markt).

## QSC auf einen Blick

	2005	2004
Alle Angaben in Millionen EUR		
Umsatz	194,4	145,9
EBITDA	+5,8	+3,2
EBIT	-18,7	-22,7
Konzernergebnis	-18,2	-21,6
Ergebnis je Aktie <sup>1)</sup> (in EUR)	-0,17	-0,21
Eigenkapital <sup>2)</sup>	85,0	70,2
Bilanzsumme <sup>2)</sup>	151,3	116,0
Eigenkapitalquote (in %)	56,2	60,5
Investitionen	20,1	15,9
Liquidität <sup>2)</sup>	52,1	40,3
Schlusskurs XETRA <sup>2)</sup> (in EUR)	3,86	3,66
Anzahl der Aktien <sup>2)</sup> (in Stück)	115.033.078	105.502.729
Marktkapitalisierung <sup>2)</sup>	444,0	386,1
Mitarbeiter <sup>2)</sup>	450	367

Konzernabschluss 2004 und 2005 nach IFRS

<sup>1)</sup> verwässert und unverwässert

<sup>2)</sup> jeweils per 31. Dezember